

U. q. 374, 1



9 8

INDEX
LIBERÆ IMPERIALIS CIVITATIS
BREMENSIS,

Oder

Warhafftige eigentliche Anzeig vnd Bericht/
wie vnd welcher Gestalt/

Von dem Königl. Schwedischen Herrn Gouverneur vnd Regierungh
des Herzogthums Bremen vnd Verden/

Wieder den klahren Buchstab des newlichst in Anno 1648. zu Münster publicirten
allgemeinen Teutschen Friedens/ vnd darauff gewiedmete Kayserliche
vnd des Heiligen Reichs Schlüsse vnd Ver-
ordnungen/

Der Kayserlichen Freyen- vnd des Heiligen Reichs Statt
Bremen/

in dero ohnwidereprechlichen Botemässigkeit/ vnd negst für
der Statt belegnen Paffen/

ohnangesehen Ihres notorischen 30. 40. 50. ja hundert vnd mehr Jahrgen/in ipso
Instrumento Pacis bestättigten Besizes/auch ohngeachtet alles dero Bittens
vnd zum offtern erwiederten guht: vnd rechtlichen
Erbietens /

So vnauffhörlicher gewaltsamer Weyse/ ja gar mit
Fewer vnd Schwerdt zugesaget//

Und dero selben

DIE

in GOTT: natürlichen vnd aller Völcker Rechten erlaubte wür-liche
DEFENSION Ihrer ReichsFreiheit/ auch Haab vnd Güeter/ Leib vnd Lebens/
ganz vnd gahr wieder willens/ nach überaus langh/ vnd darzu mit höchster ge-
fahr erragener Gedult/abgenötiget/ ja auffgetrungen vnd
gleichsamb abgezwungen worden/

Zu männiglichem notturfftiger Information auch Ablehnung wiedriger ohngegrün-
deter Furbildungen/ vnd contestierung red: vnd friedlicher/ auch recht- vnd
billigmässiger Statt Bremischen intention in offnen

Druck gegeben/

Erstlich gedruckt zu Bremen/ hernach zu Wienn in Oesterreich bey Mattheo
Cosmerovio/ Röm. Kayf. Maytt. HoffBuchdrucker/ im 1654. Jahr.





Emnach nunmehr nicht allein Occasio
hujus scri-
pti.
Land: vnd Reichskündig/ sondern auch
aufferhalb des Reichs erschollen/ was für
actiones zwischen dem Königl: Schwe-
dischen Gouverneur Herrn Graffen
Hans Christoff von Königsmarck /
vnd der Regierungh des Herzogs-
thumbs Bremen vnd Behrden/ auch
dero Officierer/ Soldaten/ vnd An-

gehörigen Eines/ vnd der Kay: Freyen vnd des Neyl. Reichs
Stadt Bremen/ auch dero bestalten Guarnison, Beambten
vnd Unterthanen/ Andereren Theils/ eine Zeithero vora-
gegangen/ vnd aber nicht nur in theils geschriebenen vnd getruck-
ten Avisen, sondern auch in verschiedenen von gemeltem Herrn
Gouverneur vnd der Königlichen Schwedischen Regierungh
zu Stade / so wol an höhere Orte/ als an Einen E. Rath der
Stadt Bremen außgelassenen Schreiben/ solche irrige narrata
vnd præsupposita enthalten/ dadurch einer/ welcher von der
Rechten Beschaffenheit der Sachen nicht genugsam infor-
mirt/ leichtlich verleitet werden/ vnd in die Gedancken gerathen
durffte/ ob hette die Stadt Bremen/ imputirter massen/ohn sich
selbst zuerkennen/ ganz ohnverantwortlicher/ höchststraffbahrer
Weise/ zu Verletzung Ihr Königl: Maytt: von Schweden ha-
bender Jurium im Herzogthumb Bremen/ die Wassen ergriffen/
vnd damit offensiv gemelten Königl. Schwedische Herrn Gou-
verneur, Regierungh/ auch Land vnd Leuten zugesetzt/ also
des jeko/ leyder/ sich erzügenden Blutvergiessens Einen An-
fang

4.
fang gemacht/ vnd dadurch zu grösserer gefährlichen Weiterung
Ursach vnd Anlaß gegeben/

So kan man an Seiten der State Bremen nicht umbhin/
ob schon für sich selbst nicht præsumirlich/nach raiſonnabel, daß
das vnterst am Vffer stehende Lamb das Wasser getrübet habe/
dennoch zu mehrer Erleuterung der für sich selbst redender War-
heit einen kurzen Verlauff der fürnehmsten Umstände / so
vor vnd bey diesen troublen passirt seyn/ mit natürlichen Far-
ben an des Tages Liecht zustellen/vnd benebenst einē / für Gott rei-
nen vnd guten Gewissen/der ganzen Erbaren Welt kund zu thun/
wie so gar ohne Fleg/ wieder Rechte vnd Billigkeit/ auch wieder
alles güde- vnd rechtliches erbieten vnd bitten der State Bremen/
von theils Königl. Schwedischen Ministris deroselben ganz ge-
waltfamblich zugesetzt worden/ bevor dieselbe zu ihrer eusserst
abgetrungenen Rettung / nach lang außgestandener höchstper-
tentirter Gedult/ augenscheinlicher Gefahr/ Leib/ Lebens/ auch
aller zeitlichen Haabsäligkeit vnd Freyheit/ das eusserste Mittel
würcklicher Defension ergriffen / vnd welcher gestalt sich die
State derselbigen (ohnverleht des so wol der Königl. Mayer: als
Cron Schweden gebührenden höchsten respects) wieder die
öffentliche/ mit Fegvnd Schwerdt nicht nur dremende/sondern
ipſo facto, biß an die State Pforten/ ohngeachtet aller Reichs/
Constitutionum vom Propphan vnd Landfrieden / auch des
ganz newlich ins Reich publicirten Friedens Instruments / dar-
auff gewiedmeten Kayserlichen Protectorii, vnd anderweitigen
Kayserlichen Verordnungen/ agirende Friedensstörher zubedie-
nen vnd zugebrauchen/ genötigt/ ja gleichfamb bey den Naren ge-
zogen vnd gezwungen worden/

Materia
litis.

Solches nu derowegen per contraria (quæ juxta se po-
sita eò magis elucescunt) desto klarer darzustellen vnd auß-
fundig zumachen/ Ist ob allem zu wissen/ daß/ wie bey vorigen
Kriegs-

Kriegsleufften / für dem zu Münster vnd Snabrugh / durch
 Göttliche Verleyhung / jungst getroffenen allgemeinen teutschen
 Frieden / die Statt Bremen (negst **GVZ**) durch ihre eigene
 Guarnison, sich vnd ihre Ampthäuser / auch Landt vnd Leute /
 conservirt / vnd es Ihr dabenebenst / damit Sie in solchen Krieg
 nicht implicirt werden möchte / ein ansehnliches hat kosten lassen /
 gestalt dann dieselbe mit dem Erbschiffe Bremen zuheben vnd zu
 legen / oder auch dessen intriguen sich zu immisciren nicht schul-
 dig gewesen / dann vielmehr für sich in Ruhe / vnd mit benachbar-
 ten / auch ausländischen republicuen in notorischen / alten vnd
 neuen Bundnussen bestanden / auch Ihre jura foederum, pacis
 & belli, (salvis Imperij legibus) für sich à parte exercirt hat /
 Also ist dieselbe in solchen Ihrem Statu separato, wie Sie von
 der Königlichen Schwedischen Armée, bey occupirung des
 Erbschiffes / nunmehr Herzogthumbs Bremen / gefunden / da-
 mahls allerdings geruhig gelassen / Salvewardirt / vnd mit
 Versprechung guter Nachbarschafft / vielfältig sincerirt / So
 dann tempore conclusæ pacis, in eodem Statu **PRÆSEN-**
TI, per Instrum. pacis publicum, zu mehrer Ihrer Versiche-
 rung / confirmirt vnd bestätigt worden /

Vnd solches omb desto mehr / weilten bey also gestalten sa-
 chen / was von der Königlichen Schwedischen Armée nicht oc-
 cupirt worden / vnd als nicht feindlich / nicht invadirt oder occu-
 pirt werden können (zuverstehen die Statt Bremen vnd dero
 ganzes territoriam) Solches auch bey Errichtung des Frie-
 dens / von der Thron Schweden in Satisfactionem nicht hat ge-
 fordert werden können / wie es dann auch explicité bey denen Frie-
 dens-tractaten zu Münster vnd Snabrug in Satisfactionem,
 von denen Königlichen Schwedischen Herrn Plenipotentia-
 ris, nicht mit begehrt oder gefordert worden / Zumahlen dieselbe
 wol begriffen / daß die Röm: Kay: Mat: diesen Schlüssel des
 Meyl.

Heyl. Röm. Reichs an den euffersten Gränzen der Nordt-Seeß
 (wofelbst es nur vberall drey Strohme / nemblich / die Elbe / die
 Weeser vnd die Embse hat / an deren mitterm Strohme / die
 Statt Bremen gegen der Seeß die letztere ist) nicht außhanden
 lassen / weniger non occupata cedieren wurden / gestalt dann
 auch allerhöchstgedachte Kayserliche Maytt: so wohl durch ver-
 schiedene / an deren Plenipotentiaris zu Münster vnd Schna-
 brugh bey wählenden Friedens-tractaten außgelassene Handt-
 schreiben (so annoch gehöriger örter wol verwahrt werden) als
 auch durch das sub dato Lins den 1. Junij A^o 1646. der Statt
 Bremen selbst allergnädigst ertheilete / vnd denen Königlichem
 Schwedischen Herrn Plenipotentiaris zu Schnabrugh mehr-
 mahlen fürgelegte Diploma declaratorium & confirmatori-
 um Statüs Civitatis Bremensis immediati & unâ cum ter-
 ritorio ejusdem à Ducatu separati, genugsamb zu erkennen
 gegeben / daß Ihr Kayserl. Maytt: Allergnädigste Intention vnd
 Meinung nie anderst gewesen / dann die Statt Bremen
 sampt dero Landt vnd Leu en à cessione des Erbstiftes
 Bremen / als ein non occupatum, ab occupatis, in satis-
 factionem Coronæ Sueciæ cessis, gänzlich zu separiren /
 zu eximieren / vnd dem Heyl. Reich immediatè zu reservieren
 vnd bey zubehalten.

Allermassen auff jüngst gehaltenem Reichstage zu Re-
 genspurgh den ^{26. Decemb.} Anno ^{1653.} bey angestalteter special
_{9 Januarij.} _{1654.}
 nachfrage der gesamten des Heyl. Röm. Reichs Chur-Fürsten
 vnd Stände / im Nahmen vnd von wegen der Röm. Kayserl.
 Maytt: vnser Allergnädigsten Herrn / dero geheimbter Rath
 vnd bey denen Münsterischen- Schnabruggeschen Friedens-tractaten
 persöhnlich zu gegen gewesener Plenipotentiaris, Herz
 Isaac Volmar, öffentlich attestirt / vnd mit mehrem statlich de-
 ducirt hat / wie solches denen auff selbigem Reichstage mit gegen-
 wera

wertig gewesenem Königl: Schwedischen Herren Abgesandten/
 Herz Friederich Bohl/ vnd Herz Matthias Bidrenflaw genug-
 sahnt wissend/ auch auffer dem/ an vnd für sich selbst Reichskün-
 dig ist/

Zugeschweigen/ daß es bey dem ganken corpore der zu
 Münster vnd Schnabrugh beysammen gewesenem / von denen
 Königlichen Schwedischen Herrn Plenipotentiaris selbst mit
 beschriebener vnd zu denen Friedenstractaten beruffener Erbb.
 Freyen Reichs Stätten/ es ein wunderlich Ansehen vnd Nach-
 dencken/ auch wol etwa einen neuen Riß/ wurde gegeben haben /
 wann ein solches fürnehmes Glied des Reichs Stättischen Col-
 legij, wie die Stadt Bremen (ohn vppigen Ruhm) damahls
 gewesen/ vnd **GDZ** lob noch ist/ vnd welche derozeit sowohl/
 als nachgehends sothanen Ihren ohnmittelbahren Reichsstande
 continuâ possessione vel q. bis dato rechtmessig behauptet
 hat/ wieder dero vnd des ganken Reichs Stättischen Collegij
 willen/ davon hette abgerissen/ vnd nullâ hostilitate, uti nec
 occupatione præviâ, durch die Königl. Schwedische Herren
 Plenipotentiaros, summè omnibus Civitatibus Imperia-
 libus metuendo & maximè noxio exemplo, in Satisfactio-
 nem gefordert werden wollen/

Wie aber solches nicht geschehen/ vnd auch de jure nicht
 hat geschehen können/ noch an Seiten der Röm: Kayf: Maytt:
 vnd des Heiligen Reichs wurde seyn gewilliget worden/ Also gibe
 es auch das Instrumentum Pacis an vnd für sich selbst articulo
 X^{mo}, daß/ nachdem der höchstlöbl. Cron Schweden der Erststiffe
 Bremen vnd Behrden mit aller Zugehörung/ per generalia, in
 Satisfactionem hingegeben vnd zugelegt worden/ Also fort dara
 auff in dem allernechst folgenden versiculo, Civitati verò Bre-
 mensi & c.

Die Stadt Bremen/auch dero gankes territorium oder
 Ges

„ Gebieth vnd Vnterthanen / per particulam aduersitati-
 „ vam (V E R Ò) in specie davon separirt vnd außgeschlos-
 „ sen ist / so gar / daß dieselbe / auch dero gegenwertiger
 „ Standt / Freyheit / Gerechtigkeit vnd Privilegia, in
 „ Geist: vnd Weltlichen Sachen / sine impetitione, ohn-
 „ angefochten vnd ohnbeeinträchtigt gelassen werden sollen /

Ob nun zwar nach der Zeit von einigen / der Statt übel
 gewogenen / vnd mit allerhand Newrungen im Herzogthumb
 Bremen schwanger gehenden Ministris, diese so helle / klahre
 Worte / wieder dero gesunden / natürlichen Verstande in eine
 zweiffelhaffte Deutung haben gezogen / vnd der P R Æ S E N S
 civitatis Status, pro controverso, auch das vocabulū T E R-
 RITORII improprie & abusive genommen / vnd mit einem
 Worte fast alles der Statt so gar disputirlich gemacht werden /
 wollen / daß endlich / wie einig Königliche Schwedische Ministri
 gesehen / daß Ihre interpretation, Status P R Æ S E N T I S,
 pro Statu CONTROVERSO, & tamen juxta Instrumen-
 tum Pacis SINE IMPETITIONE, hoc est sine controver-
 sia relinquendo, eine contradictionem involvirte / es dahin
 gerathen / daß mehrgedachte Königliche Schwedische Regierung
 zu Stade im Herzogthumb Bremen / nach ableibung des Königs-
 lichen Schwedischen Herrn Canslars Johann Stucken (welcher
 sonst der vorigen Meinung gewesen / vnd dieselbe zu Bremen
 bey gehaltenen conferenz mit den Königl. Schwedischen Herrn
 Commissariis öffentlich sustinire gehabt) den Statum Civita-
 tis præsentem, wieder der Statt Bremen Reichskündige / bey
 denen Münsterischen Synabrugischen Friedenstractaten / spe-
 ctantibus & non contradicentibus Dominis Plenipoten-
 tariis Suecicis, gehabt / vnd bis zu ends derselbigen geruhiglich
 continuirte possession (quæ ipsa P R Æ S E N T I E M civitatis
 statum evidentissimè arguebat) pro M E D I A T O, also die
 Statt für eine Königliche Schwedische Erbunterthänige Landts
 Statt

Statt aufzugeben / consequenter die jura territorialia civi-
tatis, vnd was ferner in Instrumento Pacis deroselben / juxta
Statum praesentem (qui est & erat tunc temporis non mo-
dò immediatus, sed & separatus) beybehalten / auff einmahl
ubernhauffen zuwerffen / Einen E. Rath daselbst vnd die ganze
Burgerschaft durch Gebott vnd Verbott (welches vorhin keiner
der Herrn Erzbischoffe sich vnterstanden) zu tractieren / die
Huldigung denenselben / wie auch (welches wohl nie erhört) dero
Vnterthanen auffzutringen / vnd sonst allerhand alte präcen-
dirte Erzbischoffliche jura, welche per secularisationem Ar-
chiepiscopatûs, aliamque Instrumenti Pacis, vers. Civita-
ti verò Bremensi &c. dispositionem theils erloschen / theils
auch bey Menschen gedencken nit in usu & observantia gewes-
sen / vnd von deren etlichen nicht einmahl nachricht verhanden /
daß dergleichen jehmahls denen p. t. gewesenē Herrn Erzbischof-
fen in civitate were zugestandē / einzuführen / vnd directo, con-
tra manifestam litteram Instrumenti Pacis, ex statu PRÆ-
SENTI civitatis, ein PRÆTERITUM zumachen / darunter
einen ganz blinden Gehorsam von der Statt / aller dero dawieder
beschehenen remonstration contrariæ saltem Possessionis
(welche doch in Instrumento pacis, vers. Civitati verò Bre-
mensi &c.

Gleichfalls der gestalt gegründet / daß die entstehende
Streitigkeiten / entweder gütlich verglichen oder zu recht
ausgeführt werden / vnter dessen aber jede Parthey in dem
Besitz / darin sie Jetzt / nemlich bey dem Friedensschluß / ste-
het / verbleiben solle

vnd sonst alles anderen Einwendens / contradicirens / protesti-
erens / bittens vnd erpietens ohngeachtet / zuerfordern / in casum
non paritionis aber / höchst gefährlich zu dreyen / vnd in sum-
ma alles dahin zu richten / sich vnterstanden vnd vnternommen /

B

wie

wie der Röm: Kayß: Maytr: vnd dem H. Reich/ insonderheit aber denen nechst benachbarten beyden Creysen/ zum höchstē præjudiz/ die Statt unā cum territorio & subditis, auß Ihrem præfenti STATU (dergleichen terminus, in toto Instrumento Pacis bey keiner municipal oder mediat- Statt/ ob schon deren Jura, libertas, & Privilegia irgendt mit außbescheiden worden/ zu befinden ist) verruckt / vnd vnter Königlichen Schwedischen prætendirten Gehorsam (womit die Jenige Ministri, welche dieses vnglückselige Werck also wiederrechtlich angesponnen/ etwan einen besonderen Danck zu erjagen vermeint gehabt) gebauget oder gezwungen werden michte/

Wie nun hierab zuforderst erhellet / was eigentlich die materia litis, vnd daß es nicht bloß vmb diese oder jene Gerechtigkeit/ oder irgendt einen schlechten Gränzestreit/ sondern vmb das Edle vnæstimirliche Kleinodt der Freyheit/ sampt was in Geist: vnd Weltlichen Sachen/ inn- vnd außserhalb der Statt / davon dependirt/ ja in effectu vmb Leib/ Guth vnd Bluth/ es nunmehr zuthun sey.

Modus •
proceden-
di.

So ist demnach weiter zubesehen / was dann für ein modus procedendi von vorigen vnd jetzigen Königl. Schwedischē Ministris hiebey gehalten worden/ vnd wie man allgemachlich à prima declaratione abgewichen / auch gradatim zu diesen extremitäten gekommen vnd verfallen sey.

Præoccu-
patio ex
Parte Ci-
uitatis.

Dann was von der Hauptstreitigkeit Status PRÆSENTIS, welche alles andere nach sich zuziehen scheint/ noch etwann weiter angeführet werden konte / wird nicht nötig seyn / anhero zu wiederholen / alldieweil die hinc inde deswegen in Druck gegebene Schrifften / bey jüngst zu Regenspurg gehaltenem Reichstage öffentlich distribuir/ auch sonst hin vnd wieder feil/ vnd zu männigliche Kundtschafft gelanget sein/

Dieses aber ist wiederumb aus dem so hoch verpönten Fries

Friedens Instrument zu præmittiren / daß nicht nur sæpius d.
versic. Civitati verò Bremensi, &c. außdrücklich / wie vorbe-
rürt / mit enthalten /

Wann zwischen der Statt Bremen vñnd dem Erzbis-
schoffthumb oder Herzogthumb / oder auch den Capituln /
einige Streitigkeiten weren oder hernach entsunden / daß
dieselben entweder gütlich verglichen / oder zu Recht
außgeführt werden / Vnterdessen aber eine jede Parthey
in dem Besiz / darinnen Sie stehet / verbleiben solle /

Sondern auch art 17. §. Veruntamen 6. vers. Et nulli omni-
nò statuum, &c. ist hell vñnd klar. versehen /

Daß kein Standt des Reichs im wenigsten Macht haben
solle / sein Recht mit Gewalt / vñnd vermittelst der Waffen
zu suchen / sondern da die Streitigkeit / entweder bereits ent-
standen / oder hinfüro entstehen michte / solle ein jeder sich
des Rechts bedienen / im Wiedrigen des Fried-
bruchs schuldig seyn.

Nun ist ja wol nicht vermuthlich / dann vielmehr / aller rechtlichen
præsumtion, ja der offenbahren notorietät vñnd der Wahrheit
selbst zu wieder / daß an seiten der Statt Bremen einige gütliche
Vermittelung in denen extra causam STATUS entsponnenen
vñnd (wiewol wieder dieselbe merè de facto) movirten Streitig-
keiten were außgeschlagen / daß auch viele mehr (salvâ possessio-
ne vel q. Status præsentis) dieselbige embsig vñnd eusserst / mit
behörlichem eventual erpieten zu Rechte gesucht worden /

Es ist auch so weit ab dehme / daß die Statt Bremen /
zu ergreiffungh der Waffen / einige Lust oder Begierde gehabt /
daß vielmehr / so wohl Ein C. Rath / als die ganze Ehr- vñnd Fried-
liebende Burgerschaft der Statt Bremen / wie auch dero Bes-
ampte vñnd Bediente / mit gutem Gewissen für GOTT vñnd



männiglich bezeugen können/dz sie die Königl. Maytt: vnd Cron
Schweden jederzeit / wie noch / in höchster veneration vnd re-
spect gehalten / salvâ libertate gegen deroselben / allewege eine
unterthänigste devocion mit Worten vñ Wercken contestirt/
Ihre eigene geringfügigkeit gegen Scepter vnd Crohn wohl er-
kandt / dero Ministros gebührend geehret / guten nachbarlichen
Wolvernehmens sich höchlich beflissen / für Ergriffung der
Waffen einen herzlichen Abscheu gehabt / lieber gelitten / so lang/
als möglich gewesen / ehe dann zu einiger gewaffneten resistenz
resolvieren wollen / vnd also wol im allergeringsten nicht / denen
beyden obangezogenen Versiculis Instrumenti Pacis con-
travenirt / weiniger die Gedancken jemahls gefaßt / arma offen-
siva wieder die hochlöblichste Crohn Schweden oder dero Mi-
nistros anhandt zu nehmen /

Es haben es wohl höhere Stände / vñnd welche eine weit
grössere Macht vnd Nachdruck gehabt / ja die Römische Kayser:
Maytt: selbst erkandt / was ein Edell Kleinodt der Friede sey / vnd
sich es derowegen kösten lassen / vmb nach dreyssig jährigē Krieg/
denselben in Unserm geliebten Vaterlande Teutscher Nation
wiederumb vffzurichten / vnd wird wol keiner begehren / denselben
so gering zu achten / noch so liederlich zu verscherzen / der sonst nur
selbst von seinem Nachbarn Friede haben vnd behalten kan / ohne
daß eine einzele Stat / wie Bremen / davon muthwilliglich
aufsetzen / vnd noch ohnlängst oberstandenem schweren unglück /
sich vorseklich in ein newes stürzen solte /

Die Steine wurden vnd mußten es vielmehr sagen / wan es
sonsten nicht am Tag were / daß der Statt Wiedermertige / im
Herzogthumb Bremen vnd Behrden / Cetwan in Hofnung / daß
bey so beharlich erwiesener Gedult / die Statt Bremen sich
endlich gar das Neze über den Kopff werffen lassen / vnd der Ver-
wäther in der Statt / welcher nunmehr seinen wol verdienten Lohr

ma

empfangen/dazu helfen solte) dieß Feuer mit gewaffneter handt angezündet/vñ ihr præterdirtes/ wiewol an sich selbst ohnerfindliches Recht/ sich nur stracks dem Instrumento Pacis zuwider/ mit Feuer vnd Schwerdt zubehaupten vnd außzuführen/ nicht allein gedrewet / sondern auch de facto sich vnterstanden habe /

Zwar anfangs hat man an seiten der Statt Bremen nie vermuthen / noch gedencken konnen / daß dergleichen etwas nach geschlossenem Frieden / wieder dieselbe machinirt vnd zu wercke gerichtet werden solte / wie dan noch jeko man der getrösteten / vnd von verschiedenen öhrten bestärckten guten Hoffnung vnd Zuversicht gelebet/ Es werde die Königlich Maytt: vnd hochlöblichste Erohn Schweden / bevorab / auff erlangte genungnahme information von dem gewalthätigen procedere derer Bedienten im Herzogthumb Bremen vnd Vehrden / daran kein Gefallen tragen/ vielweniger einigen Befehl denenselben dazu ertheilet haben / dann vielmehr dieselbe ernstlich coërcieren vnd zur Schuldigkeit anweisen /

Zumahl alles / was bishero an seiten der Statt Bremen auß Noth zu dero conservation geschehen/ in solcher confidencz nicht anders / dann defensivè contra injustam à Ministris Suecicis sibi imminentem oppressionem fürgenommen worden /

Vnd solches vmb desto mehr/ angesehen daß lebt verstorbenen Herrn/ Herrn GUSTAVI ADOLPHI Königl. Maytt. Christmilteestem Andenckens/nit nur vorherürter massen die Statt Bremen bey noch währendem Krieg so beständigh sincerirt / daß dieselbe

Sie bey Ihrem wolhergebrachte STATU, Recht vñ Gerechtigkeiten in Geistvñnd Wellichen Sachen / nach Vermügen/ Königlich schützen / vñnd auff allen erheischenden Nothfall succurrieren / So wohl bey künfftigen

B iij

Frie

Civitas
Bremenf.
à Suecia
quo loco
habita fuerit ANTE
HAC ?

cc
cc
cc
cc



» Friedenstractaten vnd Schluß diese gute Statt vnd
 » dero Angehörige / zu conservierung obgerogten Jh-
 » res wolherbrachten STATUS, beydes in Religion- vnd
 » Prophan-Sachen in gebührende acht nehmen / vnd den
 » Friedenstractaten *omni meliori modo* einschliessen wolle/

Auch in litteris credentialibus per Dominum Legatum
 Raschium Anno 1629. mense Decembri exhibitis, Einem
 E. Rath der Statt Bremen den titulum

» [Spectabilibus & Consultissimis, nobis sincerè dile-
 » ctis, Proconsulibus & Consulibus IMPERIALIS CIVI-
 » TATIS BREMENSIS]

gegeben/ also bereits dazumahl die Statt Bremen für eine Kay-
 serliche Reichs Statt erkandt / Sondern auch die noch lebende/
 wiewohl nunmehr plusquam heroico exemplo resignirende
 Königl. Maytt. zu Schweden / in dero sub dato Stockholm den
 18. Septembr. Anno 1649. vnter Königl. Handt vnd Siegel
 den Statt Bremischen Abgeordneten / Weyland Herrn D. JA-
 COBO Hüneken / vnd Herrn D. CONRADO Snellen außgereich-
 ten gnädigsten Erklärung membro secundo außrücklich sehen
 lassen/

» Daß Sie nicht verstaten wolten / daß hinführo
 » dem Instrumento Pacis, auch dessen klaren vnd rechten
 » Wort Verstandt zuwiedern / der Statt vnd dero Angehö-
 » rigen / zunaher getretten werden solte zc.

So hat auch des Königl. Schwedischen Reichs Canslers vnd
 Grafen / Herrn Axel Oxenstirns Excellenz zu Stockholm
 selbiger zeit / post conclusam & ratihabitam pacem, der Statt
 Bremen Abgeordnete / mit dem titul

» [Des Heyl. Reichs Statt Bremen Abgesandte]
 empfangen vnd beehret/

Deha

Deßgleichen haben der Herz Graff Königsmarck / Herz Salv-
 us, vnd andere hohe vñ fürnehme Königl. Schwedische Ministri
 (deren original Schreiben noch bey handen sein) so wol nach als
 vor geschlossenem vnd ratificirtem Frieden / so Schrifft: als
 Mündelich / Einem E. Rath der Statt Bremen den Titull
 [Herz Burgermeistern vnd Rath der Kayß. Reichs Statt
 Bremen] gegeben /

Worab zum wenigsten erhellet / daß dero zeit / auch bey vnd
 nach getroffenem Frieden / so wenig der Crohn Schwedē als dero
 Plenipotentiariorum, vnd anderer Ministrorum, intention
 vnd Meinungh / der Statt Bremen Ihre immediat / unā
 cum iure territorij, zu disputieren / oder aber / daß eine oder das
 andere / conjunctim sive divisim, deroselben apertā vi zu eri-
 piiren / nicht gewesen sey / sondern das nachgehends allererst ne-
 we Statt Feinde ins Landt gekommen sein / welche aus einer ein-
 gebildeten ratione Status lediglich zu agieren / vnd ohnangese-
 hen des klaren durren Buchstabs Instrumenti Pacis, alles in ei-
 nen niedrigen Verstande zu ziehen / also ohngeschewet / daß eine
 mit dem andern der Statt Bremen abzustricken / vnd dazu no-
 men & jus Regium zu mißbrauchen / Ihnen gänglich fürgefes-
 set gehabt haben /

Dann so viel beydes zugleich betricffe / sehen die Kayserliche
 bey den Friedens tractaten gewesene hochansehnliche Herren Ple-
 nipotentiarij in Ihrem sub dato Ohnabrugh den 18. Februa-
 rij, Anno 1647. der Statt Bremen ertheilten attestato, Nach-
 deme dieselbe den / wegen selbiger Statt etwas außführlicher ent-
 worffen gewesenem versiculum dieser gestalt exhibirt gehabt :

Civitas Bremensis (quippe cum omni suo districtu
 ac territorio, eoq̄ue pertinentibus præfecturis, Go-
 graviatibus, ac subditis ab ArchiEpiscopatu discre-
 ta, ejusq̄ue concessione neutiquam comprehensa)

integra

Quæ fue-
 rit senten-
 tia Domi-
 norū Ple-
 nipot. Sue-
 cicorum,
 ratione
 tam status
 immediati,
 quam
 territorij
 Civitatis
 Bremens.

“

“

“

“

» integra fruatur possessione vel quasi, tum cæterorū
 » Jurium ac Privilegiorum suorum per terram & aquā,
 » cum sessionis & voti in Imperio, plenoque statu libe-
 » ræ Imperialis Civitatis, sine ulla impetitione vel im-
 » pedimento, collecteturque cum dictis suis subditis,
 » immediatè duntaxat ab Imperio, huic soli, ac nulla-
 » tenus Principatui Bremensi obnoxia :

Das nach darüber gepflogener conferenz / die Königl.
 Schwedische Herren Plenipotentiarij sich darauff erklehret ha-
 ben / dieser gestalt :

» Ob sie gleich der Stat Bremen Ihre habende vnd erlang-
 » te gerechtsahm / Standt vnd Wesen gerne gönneten /
 » vnd nicht zu disputieren begehrten / daß Sie dennoch / kraft
 » habender instruction / darauff bestehen mußten / dz die clau-
 » sula wegen derselben Statt / mit etwas GENERALIORI-
 » BUS VERBIS gefasset wurde /

Nun war aber das vorangedeutete Kayserliche Diploma de da-
 to Linz den 1. Junij Anno 1646. dazumahl schon heraus / auch
 denen Königl. Schwedischen Herren Plenipotentiaris kund /
 dazu dessen einhalt summam in jeko berürtem project verli-
 culi, Civitas Bremensis &c. begriffen / also denenselben genugs-
 ahm wissend / das Zehnjige /

» welches Sie sich erklehreten / der Statt gerne zu gönnen /
 » vnd nicht zu disputieren /

Die zu Regenspurg auf jüngstem Reichstage gewesene
 Königl. Schwedische Herren Abgesandte / haben in Ihrem / also
 genandten / daselbst gedruckten vnd publicè distribuirt In-
 dice, solches auch nochmahls pag. 4. lat. 2. sub num. 1. wieder-
 holet / vnd das vorberührte Kayserliche attestatum im geringsten
 nicht abgestanden /

Wann derowegen durch die ex parte Dominorum Sue-
 cico-

cicorum Plenipotentiariorum zu substituieren begehrete
VERBA GENERALIORA, Ihr Kayf. Maytt. Herren
Plenipotentiarii nicht haben geteuschet / vnd hinter das Liecht/
citra Imperatoriae Majestatis tamen & totius Imperij præ-
judicium, geführt werden sollen /

So wird es bey sothaner Königlicher Schwedischer Herrn
Plenipotentiariorum & Legatorum declaration, wie doh-
mahls / also auch noch jekunder / simpliciter (ohngeachtel / was
nachgehendes andere Königliche Ministri Ihnen für concepten
vnd interpretationes oder reservationes mentales, eingebil-
det haben mügen) sein Verpleibens haben / auch jetziger Regie-
rung des Herzogthumbs Bremen vnd Verden vmb desto ohn-
verantwortlicher sein / daß solchen hellen vnd klaren *confessio-
nibus*, è diametro so schnur stracks / re & verbis / zuwieder ge-
gangen vnd gehandelt wird /

Anderer privat Contestationes, welche beyde Königliche
Schwedische Herren Plenipotentiarii zu Osnabrug / iteratis
vicibus, gegen der Statt Bremen Abgeordnete / quoad pun-
ctum Immediatis separatim gethan / geliebter kurze halber /
dießmahl für bey zugehen /

Ratione
immedi-
tatis sepa-
ratim.

In specie were sonst aus des Statt Bremischen domals
gewesenen Abgeordneten vnd Rathsverwandten / jeko Fürst.
Ostfriesischen geheimbten Raths / Herrn D. GERHARDI Cochs
diario / hiebey noch wol zu notieren / daß des Königlichen Schwe-
dischen Plenipotentiarii, Herrn Graffen Johann Oxenstirns
Excellenz / am 10. Februarii Anno 1647. zu Osnabrugh / sich
gegen denselben erkleret gehabt /

Es hetten sich seine / Herr Dr. Cochs Principales zu verfi-
chern / daß man ihres theils Ihren wolacquirirten *Statum*
Ihnen gerne gonneten / vnd daß man ihnen nichts / demsel-
ben ohngemeß / anmüthen / sondern vffrechte gute Freund:
vnd

“
“
“
“

¶



» vnd Nachbarschafft mit der Statt halten wurden/Sie be-
 » gehrten Civitati nicht zu præjudicieren/ were dieselbe auch
 » gnug versichert/

Zu geschweigen der informität/welche jezige der Statt
 Wiederwertigen/ jener der Königlichen Herren Plenipotencia-
 riorum obangezogenen Declaration, ganz contrariierende
 Deutungh nach sich ziehet/wann/ dero ohngegründetem Vor-
 geben nach/ per Statum Civitatis præsentem, status media-
 tus solte verstanden werden/zumahlen alsdann nicht nöhtigh ge-
 wesen were/inutili planè & haftenus ineptâ omninò caute-
 lâ, Civitati per Instrumentum Pacis zu prospiciieren / ut
 Status ejusdem præsens & mediatuS SINE IMPETITIO-
 NE relinqueretur.

Genugh ist es/ daß Jener Zeit von denen persöhnlich dar-
 vnter gebrauchten Königliche Herren Plenipotentiariis, welche
 ohne Zweifel Ihrer instruction nachgegangen sein / vnd can-
 didè mit denen Kayserlichen Herren Plenipotentiariis, auch
 denen Statt Bremischen Abgeordneten gehandelt haben wer-
 den/solche gefährliche/der Röm: Kayserl. Maytt: vnd dem ganz-
 en Heyligen Reich/ höchstpræjudicirliche/ auch alterius par-
 rium compaciscentium consensûs defectu notoriè labori-
 rende interpretamenta ; nicht seind gemachet worden/ in deren
 Verpleibung es dan zu solchen extremitäten/wie jeko/wol nim-
 mer würde gekommen seyn.

NB. Westwegen die jenige Statisten/ so sich der new inventirten
 interpretation Status præsentis, pro mediato, theilhaftigh
 gemachet / vnd darauff ihre actiones fundirt / auch theils wohl
 kühnlich sich vernehmen lassen haben/ daß/ wann Sie die Statt
 Bremen hetten/ der Böhmishe Wald für sie bebè solte/
 für Gott/wie auch der Röm: Kayß. vnd respectivè Rön. Maytt:
 Maytt: schwere rechenenschaft dermaleins werden zu geben haben/
 So

So viel dann auch das Jus Territorii noch absonderlich Ratione
 vnd in specie betrifft / ist dasselbe bey Entwerff: vnd Unter- territorii
 schreibungh / des versiculi de Civitate Bremensi, zu Spna- separatum.
 brugh von denen Königlichen Schwedischen Herren Plenipo-
 centiariis der Statt Bremen nicht gestritten worden / sondern
 hat vom Herrn Salvio nachgehends einesmahls nur ad pagos
 Urbi immediatè circumjectos, das ist / auff die rings vmb die
 Statt belegene vier Gøhen (so in etlichen vnd zwanzigh Dörff-
 fern bestehen) restringirt vnd verstanden werden wollen/

Weilen aber keine ratio differentia zu finden gewesen /
 warumb auch die übrige / weiter von der Statt zwischen der El-
 be vnd Weser belegene / derselben Angehörige / vnd so wohl mit
 Fürstlichen Sachsen-Lawenburgischen / als Fürstlichen Bre-
 mischen Land vnd Leuten benachbarte vnd begränzte Dörffere
 vnd Ampthäusere / laut vnd vermüge des Kayserlichen Diplo-
 matis de dato Lins den 1. Junij Anno 1646, auch krafft noto-
 rischer Statt Bremischen possession, in statu planè separato,
 nicht mit / sub vocabulo TERRITORII, begriffen / vnd gleich
 denen obberührten Fürstlichen Sachsen-Lawenburgischen / auch
 Gräfl. Oldenburgischen dero ends belegenen Land vnd Leuten /
 à territorio Ducatus Bremensis separirt sein vnd pleiben sol-
 ten / ist es ob schon post subscriptum jam articulum de Civi-
 tate Bremensi, Herz Salvius ein vnd anders noch zu ändern /
 vnd vocabulum DISTRICTUS, loco vocabuli, TERRI-
 TORII, zu substituiren versucht gehabt / dennoch eben dar-
 umb bey dem vocabulo TERRITORII, in sæpius dicto Instr.
 pacis verl. Civitati verò Bremensi &c. geplieben / vnd per ex-
 pressum gelassen worden / damit / ratione juris territorialis, es
 desto weniger Zweifel haben / vnd der Statt Bremen darüber
 kein ohnnotiger Streit movirt werden michte /

Wie wenig aber auch solches von der jetzigen Regie-
 rung

*Contraria
attentata
moderni
regiminis
Suecici in
Ducatu
Bremenf.* rung des Herzogthums Bremen hat attendiret werden wol-
len/das geben alle deroselben Schrift- und würckliche Bezeigun-
gen/ in deme die Gr. Königsmarckische Völkere/ alles was Sie
in territorio Civitatis Bremensis armata manu haben errei-
chen können / zu invadiren / zu spoliieren / ad homagium zu
zwingen / vnd vnter Contribution zu setzen / auch in denen obbe-
rührten Vier Landen oder Höhen rings umb die Statt / sich ge-
waltfamlich vnterstanden haben /

*magis ma-
gisque cu-
mulata
post recu-
satum à
Civitate
homagifi.* Solche Thätigkeiten aber (andere gravamina / welche sich
vorhin bereits mächtig gehäuffet / vnd bey J. Königliche Maytt:
in Schweden / von der Statt Bremen Abgeordneten in fine
anni 1649. geklaget / auch denen Königl. Schwedischen zu for-
mierung des Estats der Herzogthumber Bremen vnd Behr-
den verordneten hochansehnlichen Herren Commissariis, von
Eins E. Rath's Deputatis in der Statt Bremen selbst in An-
no 1651. repräsentiret / vnd zu remediieren gebetten worden /
dießmahl / als zu weitläufftigh / beyseits gesetzt) haben sich allge-
mächtig je mehr vnd mehr gefunden / vnd zugenommen / nachde-
me / ohnerörtert solcher Statt Bremischen Clagten / im Namen
Hoch: vnd Wohlgedachter Herren Commissariorum, der ob-
gedachte Weyland gewesene Königl. Schwedischer Canklar im
Herzogthumb Bremen vnd Behrden / Herr Johan Stucke / zu-
forderst (massen seine Worte gefallen) eine Antwort von zween
oder drey Buchstaben / zuverstehen JA oder NON, von der
Statt Bremen / wegen deroselben angemutheter Huldigung /
hat haben wollen / Vnd aber Ein E. Rath / auff vorgenommene
Rucksprach mit dero Burger schafft / sich derselbigen glimpflich
vnd mit guten rationibus (massen dieselbige in dem Statt Bre-
mischen auffdem Reichstage zu Regenspurg hüngsthin publi-
cè distribuirtem Abdruck etlicher documentorum publicorū
vnd

• vnd beschehener remonstrationum de Anno 1653. mit zu befinden sein) entlegt vnd verweigert gehabt/

Gestalt die rationes solcher recht- vnd billichmässigen Verweigerung/ einem Jedweden/ welcher naturam Archiepiscopatus secularisati, & Statu presentis civitatis Bremensis, hoc est, immediati & ab Archi-Episcopatu secularisato, nunc Ducatu separati, nec non per instrumentum pacis ita confirmati, ein wenig bey sich überlegt/ selbst in oculos incurrieren werden/

Causa re-
cusationis
homagii.

Zugeschweigen/ daß das homagium, welches etlichen der vorigen Herren Erzbischöffe/ von der Statt geleistet worden/ nicht alleweg herkommens/ auch non nisi praestitis praestandis, ex praecedente singulari conventione, eaque reciproca, obligatorium zu dehme kein homagium subjectionis gewesen/ sondern nur dem Gerhardo I. Archi-Episcopo Brem. Anno 1217. allererst wiederfahren/ nachdehme sich die Statt Bremen mit demselben vnd dem Erzstift / salvis iuribus ac libertate pristina, meine sonderbare Verwandtens/ mutuae defensionis causa, eingelassen gehabt/ deme folgig/ so lange selbige pactitia conjunctio civitatis cum Diocesi BREMENSI gewehret/ auch die Huldigung/ jedoch nicht weiter/ als auff Treu vnd Holdt (nicht aber/ Gehorsam) zu sein/ wie auch mittelst ausdrücklicher Bedingung der Statt Freyheit vnd Rechte/ von zweyen Camerariis / mit Aufhebung der Handt/ ohne Wortsprechen/ anderen hernach gewesenenen Herren Erzbischöffen (welche zusorderist/ daß sothane Huldigung der Statt an ihren Rechten/ Freyheit/ Sitten vnd Gewohnheiten/ ohnschädlich sein solte / sich erklehret / vnd darüber schriftliche assecutiones der Statt ertheilet haben) ist zugestanden worden/

Nachdehme aber solche pactitia conjunctio Civitatis

E iij

cum



cum Diocesi wiederumb auffgehoben / der letztgewesener Herz
 Erz Bischoff / jetzige Königl. Maytt zu Dennemarck / Norwe-
 gen ꝛ. vom Erz Stiffte Bremen sich abgethan / vnd / wie selbiges
 à Suecis occupirt worden / die Statt Bremen vorherörter mas-
 sen in statu planè separato bestanden / auch unâ cum territo-
 rio & subditis von der Chron Schweden vnd dero Ministris al-
 so gelassen worden / darauff ferner die Secularisatio des Erz-
 Stiffts / vnd die confirmatio *Status presentis* Civitatis Bre-
 mensis per Instrumentum pacis erfolgt /

So ist ohnnötig vnd überflüssigh hievon mehr Worte zu
 machen / alldieweil daß obberührte Instrumentū pacis hell vnd
 klar disponirt /

» Quòd civitati Bremensi, ejusque territorio & subdi-
 » tis STATUS PRÆSENS SINE IMPETITIONE
 » relinqui debeat,

woraus kein Mensch / quamdiu verba in favorem & con-
 servationem alicujus posita, in ejusdem odium detorque-
 ri, & effectum planè contrarium operari non debent, mit
 gesundem Verstande wird schliessen können / Daß die Statt
 Bremen zur Erbunterthänigen Landt Statt (massen es die Kö-
 nigl. Schwedische Regierung zu Stade gerne hette) sene gemacht /
 also zusambt ihrem territorio, einem weltlichen Erbherm hinge-
 geben / vnd demselben die Erbholdigung abzustatten angewiesen
 worden / dan einmahl ist PRÆSENS kein PRÆTERITVM,
 NB. vnd wurde dennoch *de presenti* auch ein mehrers / als *in prae-
 terito* gewesen / solcher gestalt / post Secularisationem Archiepi-
 scopatus, der Statt Bremen auffgebürdet werden / da doch viel-
 mehr die particula adversativa VERÒ, cum toto contextu
 articulo 10. vers. Civitati verò Bremensi &c. gerade das wie-
 derspiel hell vnd klar zu tage stellet.

Wie

in Schweden abgeordnet / vnd alle mägliche bewegliche Re-
monstration thuen / auch behörlich contestieren vnd bitten
lassen /

Nachdemmahle aber es an genugsamer information
am Königlichen Hoff ermangelt / vnd der Statt Bremische Ab-
geordneter seinem gleichsam für Partheyisch geachtet Bericht/
keinen fidem conciliieren können / Ist derselbe an die vor Hoch-
vnd Wolgedachte Königl. zu formierung des Estats in die Her-
zogthumber Bremen vnd Verden verordnete Herren Com-
missarios, wiederumb remittirt vnd verwiesen worden /

Als aber wegen rechtmässigh verweigert Huldigungh/
mit denenselben nicht fort zukommenn gewesen / hat sich die Statt
zwar mit protestationibus, contradictionibus, reservatio-
nibus, remonstrationibus, contestationibus (massen derer
viel ergangen vnd wol auffgehoben / auch theils hinc inde be-
antwortet vnd erwiedert seyn) verwahren vnd behelffen / inmit-
telt aber benebenst Ihren Unterthanen dafffer patiren vnd lei-
den müssen /

Attentata
moderni
regiminis
Suecici in
Ducatu
Brem. nu-
perimum
conventu
Circuli
Imper. Sa-
xon. subse-
cuta, ejus-
demque
placito è
diametro
contrari-
antia.

Dann so bald der NiederSachsische Creyßtag A^o 1652.
im Octobri zu Lüneburgh gehalten / vnd daselbst von denen
Creyß Ständen dießseits der Elbe / (worzu die Crohn Schwe-
den / wegen des Herzogthumbes Bremen mit gehörig) auff ei-
ne Creyß Verfassung geschlossen worden / wiewol bloß zu diesem
ende / vnd mit diesen Worten /

nemlich / daß dieselbe nicht zu einiges Menschen offension
oder æmulation, weiniger eine neuwe universal oder par-
ticular Vnrube im Heyl: Röm: Reich anzurichten / son-
dern nur alleine dahin gemeinet seyn / diesem Creyß vnd die
darinnen situirte Land / Leuthe / vnd Stätte / ohne Vnter-
scheid / zu conservieren / zu defendieren vnd zu retten etc.
vnd in summa, das Röm: Reich Teutscher Nation, mit
Götze

Göttlicher Verleyhung in ruhigen Stande erhalten zu
helffen/

haben also bald die Statt Bremische Unterthanen in dero Amptern / Gerichten vnd Hohgräffschafften zur neuen Contribution an Geld vnd Korn / sich anschicken / vnd wieder den klaren Buchstab des Kayserlichen Diplomatis de dato Lins den 1. Junii Anno 1646. woselbst vnter andern enthalten/

daß die in der Statt district, vnd Gebieth / Emptern / Gerichten vnd Hohgräffschafften befindliche Unterthanen vnd Güter billich allein der Statt / als ohngezweifelter Obrigkeit / folgen / vnd davon collectirt werden sollen)

Wie auch wieder vielbesagte cautelam articuli 10^{mi}. Instrumenten. pacis, quæ iussit, ut

Civitati Bremensi, ejusque territorio & subditis, *presens suus status*, libertas, jura & privilegia in ecclesiasticis & politicis, sine impetitione, relinquatur &c.

So dann wieder die fundbahre possession vel q. juris collectandi subditos, darbey die Königliche Schwedische Ministri, tempore occupatæ dioceseos, die Statt Bremen nit allein gefunden / sondern auch (wie mehrmahls gesagt) etliche Jahr langh gelassen haben / das Jenige / was Ihnen von dem Königlichen Schwedischen Herrn Gouverneur vnd der Regierung des Herzogthumbs Bremen nur abgefordert vnd auffgeburdet werden wollen / denenselben reichen vnd hinlieffern müssen / wann Sie sonst mit angedreweter herber execution, darauff es etliche zu überaus grossem ihrem Schaden vnd Verderben / in betracht Ihrer nicht Schuldigkeit / ankommen lassen / nicht haben dazu angetrieben vnd ganz zu Grund gerichtet werden wollen /

Ja damit der Statt selbst zugleich alle vires desto mehr abgefürhet vnd benommen werden müchten / ist im Decembri An-

& planè
inaudita.

D

no

no 1653. noch ein besonders gedrucktes Patent, nomine des Königl. Schwedischen Herrn Gouverneurs vnd Regierung/ dem herkommen vnd notorischen Besiz der Statt Bremen zu wieder / in dero territorio öffentlich affigirt vnd angeschlagen worden / darinnen allen der Statt Bremen Vnterthanen *inaudito exemplo* (ohneachtet daß von der Römischen Kayß. Maytt: der Statt Bremen vnd dero Vnterthanen allergnädigst ertheiltes Special Protectorium domals schon heraus/ vnd der Königl. Regierung zu Stade bereits insinuirt / auch außdrucklich darin enthalten/ vnd bey Straff funffzig Marck löstiges Goldes/ cavirt gewesen / daß die Statt vnd dero Vnterthanen aller eigenthätigen Contribution / Geldt = exactionen vnd anderer Beschwerde befreyet vnd verschonet werden solten) bey vnnachlässiger Straffe gebotten vnd auffgelegt worden/ daß Sie hinführo dem Rath zu Bremen keine Contribution vnd andere Auflagen im geringsten nicht abstaten / sondern / auff desselben Anforderen / zurücke / vnd an Sie/ die Königl. Regierung / sich halten solten/ mit versprechen / daß im Nahmen Ihr Königl. Maytt: zu Schweden/ Sie/ der Statt Bremen Vnterthanen/ wieder die Statt selbst / deswegen schützen vnd in sichere protection nehmen wolten.

Wie nun hierab ein jedweder bald ermessen wird / wie ferne dieses mit dem obangedeutetem scopo der beliebten Niedersächsischen Creysß-Verfassung zusammen / oder von einander stimmen / vnd wie ferne es auch mit dem Instrumento pacis, in locis allegatis, vnd dem darauf gewiedmeten Kayßert: Protectorio sich reyme / Also werden folgende actiones der Königl. Schwedischen Regierung solches noch mehr vnd weiter zu Tauge stellen /

Zu

Statt/ ejusdemque possessione vel quasi, geschlossen ha-
ben /

Gestalt auch deme folgig die Statt Bremische Abgeordnete
D. JOHANNES Wachman / junior, Syndicus vnd D. SIMON
ANTHON Crp-Bruchhausen / Rathsverwandter / auff vor er-
haltene absolution à banno vnd restitution in pristinum sta-
rum, vermittelst eines Kayserlichen Decreti de dato den $\frac{8}{18}$. Fe-
bruarii Anno 1654/ auch darauff erfolgten Churfürstl. Meinz-
keschen notifications Decreti, an des Herrn Reichsmarschalcks
von Pappenheim Excellenz / de dato den $\frac{1}{22}$ Febr. Aō. 1654.
ad sessionem & votum im Reichs-Stättischen Collegio, von
dem Herrn Reichs Marschalck / laut attestati de dato den $\frac{2}{12}$.
Martii Anno 1654. legitimè wiederumb beruffen / vnd read-
mittirt worden/

Attentata
regiminis
Suecici,
occasione
banni
Civit. Bre-
menf.

Wie aber der jetzt angedeutete Bann/darin die Statt Bre-
men wegen verspäteter parition (wiewol dieselbe der publica-
tion banni dennoch bevoregangen) in der Gräfl. Oldenburg-
geschen Weser Zollsach/ zu ihrẽ vnwiederbringlichem Schaden/
vom $\frac{12}{22}$. Octobr. Aō. 1652. bis zum $\frac{17}{27}$. Septembr. Aō. 1653.
befangen gewesen/ den jenigen / welche der Statt Bremen vnd
dero territorio inhiierten / zum sonderbahren Vorthail ge-
reichte / sintemahl die Statt hinzwischen für Rechtlos geachtet/
vnd mit ihren Klagten für erlangter allergnädigsten Kayserl. ab-
solutio nicht gehöret ward/

Armata
invasio fo-
ri Lehen-
sis.

Also hat die Königliche Schwedische Regierungh dessen
auch wohl acht gehabt / vnd hinzwischen mit gewaffneter Handt
der Statt Bremen Angehörigen / vnd von deroselben in geru-
higẽ Besitz hergebrachten Flecken LEHE / zusambt dem daselbst
stehenden Statt Bremischen Vogt- vnd Richtehaus / gewaltsam-
lich occupirt/ die dahin geschickte Statt Bremische Abgeordne-
te in des Raths Hause daselbst / mit Besetzung Gräfl. Königs-
marckes

marckescher Soldadesca / verarrestirt / vnd durch Abstrickungh
 der Lebens-Mittell zu delogieren genötiget / einen neuen ver-
 meinten Wege de facto installirt / Die Eingeseffene durch hohe
 schwere Bestrafung an Leib vnd Gut / vnter Ihren der Königl.
 Schwedischen Regierung gehorsam vnd Gerichtbarkeit zu zwin-
 gen gesucht / dorauß gepfandet / auch welche bey Einem E. Ra-
 the der Statt Bremen feste zu halten sich vernehmen lassen /
 noch immer herber tractirt, mit Reutter vnd Soldaten belegt /
 vnd die Leute so elendiglich biß zu dieser Zeit gedrucket / daß Ihr
 Seuffzen / Schreyen vnd Weheklagen einen Stein in der Erden
 hette erbarmen mügen /

Wie sich nun aber solches wiederumb mit dem Instru-
 mento Pacis, vnd dem obangezogenen passu aus dem Nieder-
 Sächseschen Creyßschluß reime / wird die ganze ohnpassionirte
 Welt erkennen /

Hette die Königl. Regierung Zuspruch zu denen von Lehe
 zu haben vermeine / So waren zween Wege in dem Instrumen-
 to pacis, vers. Civitati verò Bremensi &c. gezeigt / nemlich ein
 Wegh zum gültlichen Vergleich / Der ander zu Rechte / Vnter
 dessen aber hat / ohn öffentlichen Friedbruch / juxta supradictū
 vers. Et nulli omnino Statuum &c. die Statt Bremen aus
 ihrer notorischen possession, dazu wieder deß Fleckens eigenen
 Willen / auch eingewandte protestation, mit ganzen Troupen
 Reutter vnd Fußvolck / adeoq; manu militari, nicht entsetzt /
 noch vertrungen werden können /

Aber auch dieses hat die Statt Bremen / ohn eine würd-
 liche resistenz / wiewohl die Lehenses vielfältiglich vnd fast vn-
 auffhörlich an die Statt vmb Hülff vnd Rettungh geschrieben /
 auch ganz klag: vnd flehentlich / ja vmb GOTTES willen /
 darumb gebetten haben / mit blosser schriftlichen contradiction
 vnd protestation gesucht abzuwehren /



Und als solches nit helffen wollen/ es der Röm: Kayß: Maytt: vnter andern Puncten allerunterthänigst elagendt mit vortragen/ auch Mandatum restitutorium darüber erhalten / so aber in effectu eben wenig/ als das Kayßerliche protectorium/ bishero an seiten Königlicher Schwedischer Ministrorum geachtet worden/

Ob dann schon / vi Instrumenti pacis, genug ist/ possessionem, quæ fuit tempore conclusæ pacis, demonstrasse, So kan man dennoch / Statt Bremischen theils/ zum Oberflusß sich auch darauff kühlich beziehen/ daß so wohl in confirmatione iurium & privilegiorum civitatis Bremensis, Imperatoris Caroli V. de Anno 1541. als der anhero regierenden Kayß: Maytt: **FERDINANDI III.** vnsers allergnädigsten Herrn de Anno 1637. die Oberkeit des Kirchspiels Lehe/ disertis verbis, der Statt Bremen mit *asserirt* vnd zugelegt worden/

Gestalt dann ohnverneinlich wahr/ daß als vor mehr dann hundert Jahren der Flecke Lehe. einemahls de facto zum Erzs: Stufft Bremen gezogen werden wollen / die Statt Bremen hingegen denselben behauptet / vnd sich bey Ihrer possession/ nach als vor gehalten/ auch nunmehr längst über Menschen geducken dieselbige geruhigh bis anhero continuirt hat/

Und wann/ wie vorgegeben werden wollen/ ein oder ander des Fleckens Lehe sich vermeintlich über Einen C. Rath der Statt Bremen/ oder dero daselbst gesetzten Richter/ zu beschweren gehabt hetten / So würde doch solches in foro competentis haben geschehē müssen/ Mit nichtē aber denen wolbekanten vnd im ganzen Flecken/ auch sonst/ ganz vbel berüchtigten Bellhämeln frey gestanden sein / sich an frembde Obrigkeit zu hangen/ vnd Ihren mit Eingessenen / welche bey ihrer getrewen devotion gegen die.

die Statt Bremen beständig verblieben / eine frembde Herrschafft vbern Hals zuführen /

Wie dann auch keinem Dritten zugelassen ist / in solche frembde Händel sich einzumischen / vnd contra expressum textum Aureæ Bullæ Caroli V. tit. 15. in princ. anderer Untertanen / sub prætextu parentelæ, sich anzunehmen / zu geschweigen / dero in notoriissima eaque immemoriali possessione bestehende Obrigkeit / wieder den hellen klaren Buchstab des in Anno 1548. zu Augspurg. erneuerten Landfriedens §. Als Weyland / ibi,

Daß auch keiner den andern seiner possession, Inhabens / oder Gewehr / es weren Schloß / Statt / Dörffer / Kirchen / Klöster / Clausen / Zins / Güten / Zehenden / Liegend vnd Fahrend / Haab vnd Güter / Regalia, Jurisdiction, Gericht / Hoch: vnd Oberkeiten / Geistlicher vnd Weltlicher / Zöll / Wasser / Weide / vnd aller andern Gerechtigkeiten / nichts außgenommen mit gewehrter Hand / vnd gewaltiger That / freventlich entsetzen / noch seine Untertanen abziehen / oder zum Ungehorsamb wieder ihre Obrigkeit bewegen / oder dieselben / ohne gemeldter ihrer Obrigkeit Wissen vnd Willen / anders dann wie es Jederzeit bey Unsern Vorfahren / Römischen Kaysern vnd Königen Löblicher Gedächtnus / vnd vns Herkommen ist / in Schutz vnd Schirm annehmen / sondern sol ein Jeder den andern / bey dem Seinen geruhiglich vnd ohnverhindert bleiben / dazu des andern Untertanen / Geistlich vnd Weltlich / durch seine Fürstenthumb / Landschafften / Graffschafften / Herrschafften / Obrigkeiten vnd Gebiet / frey / sicher vnd ohnverhindert / wandern / ziehen / vnd wäben lassen / vnd den Seinen keines weges

ges

- » ges gestatten/ dieselbe an Ihren Ehren/Freyheiten/ wieder
 » Recht/ mit gewaltiger Thae anzugreifen / zu vergewaltigen/
 » gen/ zu beleiden/ oder zu beschweren in keine Weis.

Wie auch wieder das ganz newlich in das Heytliche Reich publicirte/ vnd so hoch verpönte Friedens Instrument, *extra viam juris, armata manu*, deroselben eigenmächtig zu priviren vnd zuentsetzen / Inmassen die hochlöbliche Cron Schweden Ihres orts wol niemanden ein solches verstaten wurde / vnd derowegen auch verhoffentlich nicht billigen wird / daß von dero Ministris solchen kündigen Rechten / vnd dem allgemeinen Frieden/ so schnur stracks / *ipso facto*, contraveniirt vnd zu wieder gehandelt worden.

- » Sincemahlen es so weit ab dehme/dz der Flecken Lehe ein Mit-
 » glied des Herzogthums Bremen sein solet/ dz auch kein mensch
 » mit Warheit wird sagen vnd beweisen können / daß die p. t. ge-
 » weseene Herrn Erzbischöffe zu Bremen/mit Rechte jemandē der
 » Eingessenen zu Lehe hetten zubefehlen gehabt / noch civiliter
 » oder criminaliter über dieselbe judicieren mügen / sondern in
 » dem allem / zu Recht vnd Gerichte / auch allen anderen *juribus*
 » Superioritatis, mit Stewr vnd Folge / haben die Lehensles ein-
 » zigh vnd allein Einen E. Rath der Statt Bremen/ für ihre ord-
 » dentliche Landsobrigkeit gehalten / vnd in solchem Stande haben
 » es die Königliche Schwedische Ministri, *tempore occupatas*
 » *diocesanos*, offenkündig vnd ohnwidersprechlich gefunden/ vnd
 » seind also schuldig gewesen / wie noch / *factâ restitutione abla-*
 » *torum & damnorum refusione* es dabey allerdings billich zu
 » lassen/

Es ist aber hiebey noch zu verwundern / warumb doch die Gräff. Königsmarecksche Völckere / wie sie erstlich zu Lehe seind angekommen / sich auff den Kirchhoff logiret / vnd nur umb ihr Geld zu zehren begehrt haben/ nahgehends aber vorgegeben/ daß Sie

Sie den Lehern zum Schutz/ vnd wieder die Statt Bremen zu Hülff gekommen weren/ Da doch bishero nach keiner öffentlich hat gestehen wollen/ den Königl. Schwedischen Herrn Gouverneur oder dessen Völcker / wie auch nicht die Regierung zu Stade/ noch sonst jemandt umb Hülffe angeruffen zu haben/

Es findet sich auch keine noch/ umb deren willen die Lehens einiger Hülff weren bedürfftig gewesen/ vnd wird der mit dem Statt Bremische Richter dero Zeit daselbst fürgefallene Streit/ eine solche militärische Hülff ja wohl nicht erfordert habē/ krafft welcher den Lehensibus nunmehr / leider / der Gar aus so nahe gemacht worden/ daß das vermeine remedium ipso malo centuplo gravius sich in effectu erwiesen hat/

Dieses ist nicht ohn/ daß man so viel vernommen/ daß etliche Eingefessene des Herzogthums Bremen/ zu Gestendorff sich anfangs sehr bemühet haben/ die Leher mit grossen Verheissungen/ von der Statt Bremen ab- vnd an die Königl. Regierung zu Stade zu ziehen/ wie auch/ daß an seitē gemelter Regierung vorgegeben werden wollen/ Ob hetten die von Lehe nur auff eine gewisse Zeit die Statt Bremen zum Schutzherrn angenommen/

Wan aber diesem also were/ wie nicht/ so bliebe doch/ daß sie keine Erbstiftische Unterthanen gewesen/ auch noch sekunder so gewaltsamlich/ wieder ihren Willen/ ja wieder End vnd Pflichte/ von Ihren vorigen Schutzherrn nit abgerissen/ vnd zu Schwedischen Unterthanen gemacht werden könnten/

Deme zuwieder jedoch zween Königl. Schwedische Cantzley Rätthe / Herr Adolph Benedix Marschall / vnd Herr N. Schenck / sich vnterstanden / ohngeachtet der von denen Aufgewichenen aus Lehe Ihnen zugeschickten contradiction vnd protestation Schrifft/ *exera notoriam jurisdictionem*, das Gericht daselbst zu hegen/ vnd alle die Jenige/ welche sich demselbigen nicht haben submittieren wollen/ *absentes licet & inau-*

E

ditos;



ditos, in mehr dann zwo tausend Reichsthaler Brüche oder Geldstraffe zu condemnieren/ auch gar darauff zu exequieren/ vnd den armen Leuten ihre Kühe vnd Pferde abzurpfanden/ bis sie vorerst den Halbschied der/ ihnen wiederrechtlich angefesten Bruch Gelder entrichtet/ in deren Ermangelung/ das gepfandete Viech hauffen weiß verschmachten vnd verderben müssen/

Dhn zugedencken der schweren Monatlichen Contribution vnd wochentlichē Seruis-Gelder/ welchen den Lehensibus, benebenst der Einquartierung von Reuttern vnd Soldaten/ nunmehr fünff viertel Jahr hero auffgebürdet worden/

Dahingegen dieselbe à Senatu Bremensi nie damit belegt/ sondern in collectis extraordinariis, als einer freywilligen Stewr/ denen Burgern in Bremen seind gleich tractirt vnd gehalten worden/ welches vmb den ohngleichen Schein/ denen gewalthätigen actionibus etlicher Schwedischer Ministrorum, womit Sie dieselbe colorieren/ zu benennen / etwas breiter hat angeführet werden müssen.

Exstructio
fortalitio-
rum, infra
supraque
Bremam,
ad
confluen-
tiam Vi-
surgis &
Geestæ.

Wie aber stante banno, diese gewaltsahme invasion ihren Anfang genommen/ also ist der Schanzenbau auff dem bey Lehe zwischen der Weeser vnd Geeste belegenen/ zum Flecken Lehe/ vnd also per consequens vnter Statt Bremischer Vottmässigkeit gehörigen Winsel/ deme alsobald anflebigh gewesen/ dawieder gleichfalls keine contradiction, protestation oder nunciacion novi operis etwas hat versangen mügen.

Ad conflu-
entiam Vi-
surgis &
Lesmonæ
cum
occupati-
one arma-
ta portus
civit. Bré.

Gestalt dan bald darauff/ der Statt Bremische Schiffs Haue ad confluentiã der Weeser vnd Leesumb zum Begesack/ etwan anderthalb Meil wegēs vnterhalb der Statt/ von des Herrn Graff Königsmarcks Völkern/ mit gewaffneter Handt/ ebener massen ist occupirt/ der Statt Bremische Havenmeister außgewiesen/ das mit etlichen tausent Reichsthalern in fundo & territorio.

torio civitatis daselbst erbawete. Havenhaus grössern theils ver- juncto
nichtet/ vnd gleichfalls mit einer Schanze umbgeben worden/ ipolio.

Dazu die Gräfliche Königsmarckesche Völckere die am Schiffshaven gefundene/ etlichen Bremischen Burgeren zugehörige stück Geschüs/ ohngeacht aller contradiction vnd angestaldten repetition, eigenmächtig weggenommen/ vnd hernach zu beschieß: vnd bezwingungh des Weferstroms/ vnd der daselbst auff: vnd abfahrenden Schiffe/ auch sicherer Ubersetzung ihrer Völcker in das/ der Statt Bremen gleichfalls/ omni superioritatis jure, zugehörige / Leefmer Brock/ vnd desto bequemer occupierung/ auch defendierung der Passage nach vnd von der Burgh/ dafffer mißbrauch haben.

Ob es dan zwar auch alhie dem Herrn Gouverneur vnd der Königl. Swedischen Regierung an scheinfarben nit mangelt/ in deme dieselbe bald vorgegeben/ daß der Englische vnd Niederländische Krieg diese Schanzen zur Versicherung des Herzogthums erforderte / bald aber auch gar geleugnet/ dz die State Bremē aliquid juris sive proprietatis an gemelten Orte hette/

So hat sich doch jenes schon anderst in der That ausgewiesen/ sintemal das Herzogthumb Bremen/ vnd die höchstlöbliche Chron Schweden sich in sothanen Kriegh nicht gemischet/ also auch keines Ubersfalls zu befahren gehabt / vnd hetten der Schanzen weit mehr sein müssen / wann alle advenüen vnd Anfahrte / deren von der Wefer an seiten des Herzogthums Bremen noch viele mehr vorhanden seyn/ desfalls hetten versichert sein sollen/

Weilen aber auch oberhalb der Statt Bremen ad con- Ad conflu-
fluentiam der Wefer vnd Aller/ ohn ferne von der Statt Ver- entiam
den/ noch ein Rojalfort mit fünff Bollwercken / der capaciter, Visurgis
daß etliche tausent Mann darin logieren können/ von dem Herrn &
Gouverneur Graff Königsmarck gelegt worden/ vnd aber die Allera-
Wefer

Weeser Bruck innerhalb der Statt Bremen die Weeser also schliesset/das keine Schiffe aus der See dadurch passiren können/ dem folgig oberhalb der Statt die besorgende Gefahr von den Englischen vnd Niderländischen Völkern zu keinem prætext hat dienen können /

So siehet man ja hell vnd klar für Augen/das der intention des Nider Sächsischen Creyßschluß directò zu wieder/ diese Schanzen mit einander/ auff ein particular interesse, auch fürnemlich auff eine Schließ: vnd Sperzung der Schiffart zielen/ wordurch die Commercias pro lubitu oben vnd vnterhalb der Statt Bremen konten gehemmet/ geschlossen / oder doch sonst beschweret vnd divertirt werden/

Wassen etwan bereits geschehen sein durffte/wann es bloß in arbitrio der Königlichen Schwedischen Regierung gestanden/ vnd andere benachbarte Fürsten vnd Stände/ auch außländische Potentaten vnd republikuen, nit mit bey sothanen Commercii auff der Weeser notoriè interessirt weren.

Turbata
libertas
commer-
ciorum.

Eine Prueffe hat man gleichwohl schon gesehen / wie der Herr Graff Königsmarck den Statt Bremischen Paß zur Burgh (de quo inferius) zu occupieren Ihm fürgesetzt gehabt/ da dann zum Begesack von dem daselbst in der Schanze gelegenen Capitain Stevart, alle mit Wahren beladene vnd ohngeladene Schiffe seind angehalten/ auch theils in den Haven gebracht vnd kein reysender man durch das Herzogthum Bremē nach der Burg passiret wordē/bis der Herr Graff Königsmarck sein dessein mit gewaltsahmer occupierung der Burgh effectuirt gehabt/ vnd hat über dem/ auch nach der Zeit/ so lang die Schanz daselbst gewesen/ kein Schiff vorbey segeln oder fahren dürffen/welches nicht zuorderst an Land legē/vñ sich daselbst visitieren lassen müssen/dabey es daß/pro illicita visitatione & dimissione naviū noch allerhand Verehrungē vnd Ausgaben erfordert/

fodert/ welche abſq; titulo in effectu nichts anders dan gleich-
ſahm ein newer Zoll gewesen / darüber so stricte gehalten wor-
den/ daß auch die Statt Bremische Fischer ihre Netze dero ends
nicht einmahl außwerffen können oder dürffen / ohn von dehm/
was sie gefangen/ an Lachsen oder sonsten/ dem gemelten Capi-
tain Stevuart part zu geben/ welches von tage zu tage dergestalt
zugenommen/daß es endlich mit keinem andern Zolle mehr wur-
de zuvergleichen gewesen seyn/ vnd dennoch sol dieses dem Instr.
paciſ art. 9. woselbst außdrücklich enthalten/

daß alle zu Nachtheil der Commerciën vnd gemeinen
nutzens im Reich hin vnd wieder bey währendem Krieg auß
eingenmächtiger authorität wider alle Rechte/Privilegien
vñ ohne J. Kayſ. Maytt: vñ Reichs Verwilligung einge-
führte Zollen / Imposten vnd Auflagen ꝛ. Visitationen
ꝛ. gänzlich auffgehoben sein sollen/

nich zu wieder gehandelt / auch der Statt Bremen in nichts
zunahē getreten heißen/ dann vielmehr noch alle schuld injustæ
defensionis, atque sic prætenſæ offensionis deroſelben auff-
gewelset werden/

Aber auch noch biß hieher hat man Statt Bremische theils/
in besserer Hoffnung / Gedult getragen/ vnd sich also oben vnd
vnten mit Schanzen vmbgeben/ visitieren vnd exigieren lassen/
wann man sonst nicht etlicher Canonschüsse erwarten wollen/

Es wil sich aber das jenige/was de proprio civitatis fundo
atque territorio dießfalls angeführet worden / also mit gegen-
seitigem blossen Leugnen nicht auffheben oder vnstossen lassen/

Dann die notoria possessio vel quasi, darinne die Statt/
so viel den Schiffshaven zum Begesack/ zusamp̄ dem Haven-
hause betrifft/nicht nur allein tempore conclusæ paciſ, sondern
auch zur Zeit des lezgewesenen Herrn Erz Bischoffen ja länger
dan 30. 40. 50. 60. vnd mehr Jahre geruhig gestanden/ militire



pro civitate, vnd transferirt das onus probandi in partem adversam, wiewohl suo loco & tempore auch an seithen der Statt es hoc passu, an nohtturfftigem Beweis nicht ermangelt wird / ohn das vnter dergleichen pretext der Königl. Schwedische Gouverneur Herz Graff Königsmarck für sich / oder mit sampft der Regierung zu Stade / ohn Einbrechung des Instrumenti Pacis, die Statt Bremen dergestalt / wie beschehen / in ihrer ohnleugbaren possession vel quali hat können beeinträchtigt / vnd dieselbe deren ganz vnd gar mit gewaffneter Hand anmaßlich privieren vnd entsetzen.

Subditi
Civitas
ejusdem
jurisdi-
ctioni ere-
pti.

Die Tätigkeiten mit abpfarrung verschiedener Statt Bremischen / nach dem Ampt Blumenthal vnd der Burgh / zur Kirchen vnd Gerichtsbarkeit / gehöriger Untertanen / wie auch die denenselben angekündete Munsterung vnd Folge / ist gleiches Schlags / weilen aber in den Kayserlichen getruckten Mandatis ein mehrers davon enthalten / ist ohnnötig dasselbe weitläufftig anhero zu wiederholen.

Wiewohl ab diesen vnd mehr andern pressuren dennoch je mehr vnd mehr erblicket / wie langh vnd viel die Statt Bremen auch vnter wehrendem Reichstage / vnd also in facie totius Imperii, contra Instrumentum pacis, erlitten / vnd mit höchster Gedult hat überstanden / ohn zu einiger thätlichen Defension zu resolvieren / dazu Sie doch / vermüge aller Völcker Rechte / höchstbefuegt vnd berechtigt gewesen.

Alii Civi-
tatis sub-
diti innum-
eris iisq;
gravissi-
mis oneri-
bus pressi.

Das ärgeste vnd elendeste für die arme Statt Bremische Untertanen durchgehend ist dieses noch gewesen / das Sie über ihre schwere Contributiones, fast täglich mit Wagen führen / schanzen / vnd anderen schweren Frohndiensten / auch wieder ihre eigene Obrigkeit der Statt Bremen / sich haben gebrauchen vnd beschweren lassen müssen /

Dabey sie dann nicht allein gahr rauhe vnd hart / auch

viel ärger/dann bey vorigem öffentlichen Kriegh/ gehalten/son-
dern auch die Statt Bremische Holkungen elendiglich zerhackt
vnd verwüestet worden/ Vnd wann die geringste mora oder ent-
schuldigungh darwieder eingewandt/ so seind alsobald die execu-
tions befehliche/ bey straff von Feuer / Schwerd/ oder hencken/
dahinder gewesen / wie solches mit vielen Originalien auff den
Nothfall jederzeit kan bekundschaftt werden.

Wie es mit denen beyden Vnter Capituln oder Stiff-
tern zu St. Wilhadi & Stephani vnnnd zu St Anscharij in der
Statt Bremen/ dero Curien/ Meyern/ Rentem/ Zehenden vnd
Auffkunfften/ (wobey die Statt Bremen über den Halbschied
interessiert/ auch vermittelst gewisser concordatorum deswe-
gen über Menschen gedenccken in geruhiger possession vel quasi
ist) an seithen Königlicher Schwedischer Regierungh gehalten
worden/wie desfalls rursus contra Instrumentum pacis artic.
10. vers. Civitati verò Bremensi &c. ibi, in ecclesiasticis, die
Statt Bremen in ihrer possession beeinträchtiget / ja den Die-
nern Göttliches Worts/ ihr Vnterhalt/ vnnnd dem heyligen Al-
tar des Nachtmals die ordentliche intraden zum heyligen Brode
vnd Wein/ entzogen/ durch militarische vnd andere Persohnen /
viâ facti, weggenommen / den Meyeren gar biß an die Statt
Pforten/ auch post insinuationē protectori Casarei, Ihre
Pferde abgepfandet/ ohngeschewet in die Statt gebracht / vnd
gleichsahm alles auff die Spitze gesetzt worden/ vmb der Statt
nur alle mittul zu entziehen/ vnnnd je länger je mehr in Noth vnd
Confusion zu bringen/ oder aber eine resistenz von derselben
zu extorquiren/

Das alles vnd ein Mehrers ist gleichfalls ab denen narratis
der nunmehr emanirten vnd in offenen Druck gegebenen Kay-
serlichen Mandatorum sattsahm zu verspühren / auch so gahr
Stat- vnd Landkündig/ daß es fast keiner Worte oder Beweises
nötig hat/

Impetitus
in Eccle-
siasticis.

Vnd



Comitis
Königs-
markii
Cruenta
invasio
& expu-
gnatio
fortalitii
Civit. Bre-
menfis
gr. Burg.

Vnd dieses hat nun also / Zeit wehrenden Banni seinen Anfang / nach erlangter Statt Bremischen Absolution, auch Sessione vnd Voto aber / noch hefftiger zugenommen / wie dann (GOTT sey es geklagt) endlich es gahr dahin gedhen / Das am ^{20. Martii} _{9. Aprilis} dieses 1654sten Jahrs / der HerzGraff Königs-
marck (vnter einem ganz leidigen Fürwand / ob hette die Statt Bremen auff Königlichen Schwedischen Grund vnd Bodem geschancket) dero ohnstreitigen vnd von vndencklichen Jahren hero in geruhigem Besiz hergebracht / nur eine Weil weg es von der Statt entlegenen / Daß zur Burgh / ganz Feindlich hat angegriffen / denselben beschossen / auch in den dritten Tag mit Einwerffung vielen Feners vnd Steinen beängstiget / den Weg zum Entsatz zwischē der Statt vnd der Burgh abgeschnitten / Erde dagegen auffgeworffen / auch dazu nicht allein seine Soldaten / sondern etliche tausend Untertanen des Herzogs thumbs Bremen / sonderlich die Wurster gebraucht / welche mit wegtreibung des Viehes / auch anderem Raub vnd Plünderung sich wie öffentliche Feinde gegen die Statt Bremen weidlich / vnd herber wie die Soldaten selbst / erwiesen vnd bezeiget haben /

NB.

Dabey dann des Blutvergiessens / an seithen des Herrn Graff Königsmarcks mit Fener vnd Schwerdt der erste Anfang ohnwiedersprechlich gemacht / auch der Statt Bremische Leutnant vnd Commandant zur Burgh / nahmens Paul Lindthövel in den Kopff geschossen / also zu accordieren / vnd den Paß mit Hinderlassungh etlicher Todten zu übergeben genötiget vnd gezwungen worden / gestalt derselbe am $\frac{7}{2}$. Tag Aprilis mit sack vnd pack / ober vnd vnter Gewehr / nebenst etwann 120. Mann / darunter viel Verwundeten / abgezogdn / vnd von einem Gräfl. Königsmarckeschen Trompeter bis in die Statt Bremen con-
vojiret worden. Damit

Damit nun ob allem/ wie es mit diesem Paß eigentlich be-
 schaffen/ männiglich zuförderst kund sein möge/ ist zu wissen/das
 es eine Brücke über den aus der Wumme vnd Hamme zusammen
 fließenden/ an sich selbst Schiffreichen/vñ in die Weeser streichen-
 den Fluß/ Leesumb daselbst hat/ woran dießseits der Brugken
 die Statt Bremen lange Jahr hero eine kleine Schanze/ vnd
 darin ein Wachthaus mit Soldaten besetzt/ gehabt vnd unter-
 halten hat/ Jenseits der Brugken nach dem Herzogthumb Bre-
 men/ hat es einen mit Steinen gepflasterten Damm/ vnd zu ends
 desselbigen einen Schlagbaum/ welchen gleichfalls etliche Statt
 Bremische Soldaten/ verwahret/ vnd nach Gelegenheit auff
 vnd zugeschlossen haben.

Descriptio
 fortalitiū
 & Pontis
 ibidem.

Bevder orten ist die Statt Bremen tempore conclusæ
 pacis in possessione gewesen/ auch von der Cron Schweden als
 so gefunden vnd gelassen wurde/ gestalt wie anderen hohen
 Personē jederzeit/ auch also des Herrn Generalissimi Hochfürstl.
 Durchl./ der jeko regierenden Königl. Maytt. in Schweden/
 in A^o 1650. 22. Tag Augusti, Ein C. Rath der Statt Bremen/
 durch dero Deputatos das Geleit über die Brücke zur Burgh
 bis an gemelten Schlagbaum/ vnd also pro more so weit oder
 ferne der Statt territorium dero ends sich erstreckt/ schuldigster
 Gebühr hat geben lassen/ Bis etwan für einem Jahr/ die Statt
 Bremische Soldaten mit gewaffneter Hand von den Gräffl. Kö-
 nigsmarckeschen Völkern von gemelten Schlagbaum jens-
 seits der Brücke/ vnd dem gepflasterten Damm de facto seynd
 ab/ vnd in die Burgh getrieben worden/ Dießseits der Brücken
 aber ist den Statt Bremischen Soldaten zu delogieren/ vnd die
 Schanze oder den Paß daselbst zu quietiren nie vntersagt/ noch
 angemuthet worden.

Jus & Pol-
 sessio.

Dann ob zwar nicht ohn/ das jenseits der Brücke es vor
 alters ratione limitum, zwischen der Statt Bremen vnd den

Limires.

S

Ges

Gerichts Junckherm der Börde Leebumb/dan vnd wan streitig-
keit vorgefallen/ so ist doch nie erhört wordē/daß einiger der Herrn
Erb-Bischöffe oder Gerichts Junckherm diesseits der Brucken/an
oder in der Burgh einiger Prætension, gerechtsahme oder Bott-
mässigkeit sich vnternommen oder angemasset hette.

Vnd wie jenseits der Brucken/die possessio limitum von
der Statt Bremen biß an den mehrberührten Schlagbaum al-
sewege behauptet worden/ auch dero vordemonstrirter Besiß
deßfalls so viel zum wenigsten vor sich gehabt/ daß die Statt ex-
tra viam juris daselbst nicht destituirt oder depossedirt / weinia-
ger militari manu contra Instrumentum pacis davon ver-
trieben werden können/

Also hat man Statt Bremischer seiten noch viel weniger
vermuthen mügen daß in loco nunquā in controversiā vo-
cato disseits der Brucken/deroselben viā facti solte zugesetzt vnd
ein solcher hoch importirender Paß deroselben par vive force
mit Fehr vnd Schwerdt/ auß händen gerissen vnd abgezwun-
gen werden.

Dann einmal ist vnd bleibt ohnvermeinlich wahr/ daß die
Statt Bremen landkündiger massen/nicht nur über Menschen
gedencken in geruhiger possession vel quasi, der Bottmässig-
keit deß Orts ist/ vnd ohn einiges Menschen ein: oder wiederrede
dieselbe dort herum durch das ganze Werderlandt/ wie auch
zu beyden seiten/ in Leebmer Brock vnd Blocklandt ohnstreitigh
exercirt/

Sondern es hat auch die Statt bey zeiten der vorigen Herr-
ren Erzbischoffen nach Gelegenheit vnd Erforderung der Leuffte/
jedesmahl selbigen Paß/ mit Brustwehren / Schankforben/
Schanken/ Besetzung vnd anderer Kriegsprovision, ohnwies-
dersprochen befestiget vnd bewahret/

Also daß man ganz vnd gar nicht finden kan/ quo jure
colore

colore sive prætextu, jetziger Zeit an seiten Königlicher Schwedischer Regierung vorgegeben werde/ daß die Stadt Bremen bey reparir- vnd dilatirung Ihrer vorhin dießseits der Brucken/ gehabt/ vnd continuè, usque ad ipsum violentæ ereptionis momentum, mit Statt Bremischen Soldaten besetzten Schanze/ Königlichen Schwedischen Grundt vnd Boden berührt oder in dero territorio geschancket habe/

Es were dann/ daß sie der Einbildung lebten/ daß die Statt Bremen mit alle dem Ihrigen/ als eine prætendirte Erbunterthänige Landstatt des Herzogthums Bremen/ auf Königlichen Schwedischen Grund vnd Boden lege/ vnd per Instrumentum pacis nicht à cessione Archiepiscopatus, bekant vnd obdeducirter massen/ separirt vnd eximirt/ sondern contra expressam literam Instrumenti pacis, Ihres STATUS PRÆSENTIS, Jurium, libertatis & privilegiorum, gänzlich privirt/ vnd mit alle dem Ihrigen dero Königlichen Schwedischen Regierungh vntergeben vnd übergelassen wäre/

Es ist Landkündig vnd auff den Nothfall erweislich/ wie bey vorigen Kriegsläuften etliche Käyserl: Vöcker selbigen Paß zur Burgh occupirt vnd den Kirchhoff beschancket gehabt/ daß des damahligen Herrn Erzbischoffs Johann Friederichs S. Gnad. (welche den ErzStift vi armata zu recuperieren vermeinten der Statt Bremen angekündet/ wofern die Statt Ihren Paß zur Burgh nicht selbst wieder occupiren/ vnd die Schanze einnehmen wolte/ daß als dann J. Fürstl. Gnad. darzu thuen/ vnd sich derselbigen bewächtigen musten/ mit angehängter Be- tröhung/ nach beschehener militärischer occupation denselbē an sich zu behalten/ vnd der Stat nicht widerumb einzuräumen/

Als derowegen die Statt genötiget worden/ sich des Ihrigen widerumb zuversichern/ hat Sie zwarn per accord, die Schanze in Ihren Gewalt gebracht/ aber doch vorher nichts



Da wieder anfangen wollen/ bis zuorderst die Erzbischoffliche
Völcker sich über die Leeshumb/ jenseits der Brucke/ begeben ge-
habe/ damit es nicht das Ansehen gewinnen müchte/ ob were es
conjuncta manu geschehen/ vnd hetten vel jare belli, sive oc-
cupationis, J. Fürstl. Gnaden einig Recht daran erlange.

So wird auch der Herz Graff Königsmarck sich noch wol
zu bescheiden wissen/ vnd nicht zu leugnen begehren/ daß wie derselbe
den Erbstift occupirt/ dieser Paß nicht allein mit Stadt
Bremischen Völkern besetzt gewesen / Sondern daß auch/
nach occupierung des Erbstifts/ derselbe/ sich von der Statt
Bremen schriftlich vnd mündlich versichern lassen/ daß auß ge-
dachten Statt Bremischen Paß (nemlich auß der Burg)
dem Erbstift/ nunmehr Herzogthumb Bremen/ kein Einfall
wiederfahren solte/ vnd daß eben dadurch/ der sonst von der Statt
widersprochene Schanzenbau/ welche J. Excellenz jenseits der
Brucke anzufangen vorgehabt/ ist behindert vnd wendig gema-
chet/ Gestalt die von Einem E. Rath/ der Statt Bremen des-
falls außgestalte reversales dem Herrn Graff Königsmarck
durch den Obristen Helmfeld gelieffert / auch von demselben
angenommen worden.

Præsentio
Pignoris
Vectiga-
lis.

So wird auch ganz irrig/ vnd ohn allem Grund außge-
geben/ ob were die Statt Bremen nur mit einem Pfandschil-
lingh beim Halbschied des Zollens zur Burg interessirt/ vnd het-
te weiter an selbigem Orte nicht zu prætendieren/ Dann wie
vorher schon ein anders evincirt vnd außfündig gemacht ist/ so
würde doch auch solcher prætextus den von der Gräfl. Königs-
marckischen Völkern des Orths verübten Friedbrüchigen ge-
waffneten ein vnd überfall/ keinesweges/ contra manifestam
litteram Instrumenti pacis, justificieren oder auch nur colo-
ciren können.

Mit dem Zollen daselbst aber hat es diese bewandnuß/ daß
die vorige Herren Erzbischoffe zu Bremen zwar ihren Halb-

schied des Zollens zur Burgh dem Thumb Capitul zu Bremen/
vermitteßt eines Pfandschillings/ über gelassen haben/der andere
Halbschied aber ist allewege von der Statt Bremen jure pro-
prio gehoben worden/wie dann deswegen noch ein special Ver-
gleich/de aō 1387.altera post Crucis,cum ArchiEpiscopo Al-
berto darüber errichtet/ verhanden ist/ auch über dem/ die zweien
Zölle zum Warthurn/ vnd zur Burgh / in specie der Statt
Bremen in generali confirmatione omnium privilegio-
rum Civitatis BREMENS. à Carolo V. Anno 1541.& rursus à
moderno Imperatore *FERDINANDO III.* Anno
1637. confirmieret worden.

Wie aber die jura particularia, uti telonei percipiendi,
absq; præjudicio superioritatis, juxta praxin Romani Im-
perij, mehrmals andern concedirt werden/also kan auch dießfalls
die communio juris percipiendi telonei in uno eodemque
loco, der Statt Bremen/an Ihrer Bottmässigkeit des Orths
nichts derogieren/ wie dan zu mehrer dessen anzeigh/ das Zolbret
daselbst sub insigniis Civitatis von anfangs hero gehalten/auch
der Zollner von der Statt allein bestellt vnd beändiget worden/ so
dann die Schlüssel dazu bey Einem C. Rath vnd niemand anders
vorhanden.

Vnd hat die Statt Bremen den Damb / wie auch die
Brucke daselbst mit weit grösseren Kosten viele Jahre hero allein
unterhalten/ auch wie dieselbe abgebrandt/ suis sumtibus allein
wieder erbawet/ vnd deswegen auch den andern Halbscheid des
Zollens dagegen jure retentionis einige Jahre an sich behal-
ten/ weßwegen man sich in Anno 1639. zu Stade eines gewissen
compromissi cum summo Capitulo verglichen gehabt / so
aber folgendes stecken plieben/vnd nicht fortgesetzt worden.

Nun wil vnd kan man Statt Bremischen theils die ganze Ehr-

bahre Welt vrtheilen lassen/ob bey so offenbahrer handgreiflicher vnd höchst gefährlicher Zündtigngh/ da die Statt Bremen zuorderst oben vnd vnten mit so vielen Schancken vmbgeben/ vnd da benebenst deroselben der eine importierende Ort nach dem andern/ ja ein solcher Paß/ auß welchen bey Tag vnd Nacht die ganze Statt alarmirt/ fatigirt/ vnd infestirt werden konnen/ feindlicher weise mit Feuer vnd Schwert/ (ohngeachtet des so hoch verpönten Friedens vnd was mehr obangeführet ist) erpiert vnd weggenommen/ auch der Fueß gleichsam auff den Hals/ vnd das Messer an die Gurgel gesetzt worden/ Zeit vnd Rath gewesen/ noch länger still zusitzen/ vnd zu glauben/ daß es nicht der Statt selbst vmb ihre Freyheit/ vnd einem Jedweden darinne/ vmb sein Leib/ Gut vnd Blath (wann Er sich sonst dem blinden/ nicht schuldigen/ Gehorsam/ der Königlichen Schwedischen Regierung/ nicht vntergeben wollen) seye zuthun gewesen.

Amicabilis Compositionis à parte Civitatis qua sita.

Litteris,

Ablegationibus.

Zwar/so lange Hoffnung gewesen in Güte oder mit Rechte/ *salvâ libertate*, auß solchen intriguen zu emergieren/ hat sich es die Statt Bremen ja wol eufferst angelegen seyn lassen/ Fried vnd Ruhe zu erhalten/ deswegen/ so wohl schriftliche Ansuchung als auch/ ehe dan die Burg also gewaltsamlich occupirt worden/ verschiedene Abschiedungen/ an den Königl. Schwedischen Herrn Gouverneur vnd Regierung nacher Stade/ wie auch an den Königlichen Schwedischen Commissarium vnd Reichs Rath/ Herrn Scheringh Rosenhaen nacher Hagen/ desgleichen an des Herrn Feldmarschalls Carl Gustav Wrangels Excellenz nacher Böhrde gethan/ vnd allen müglichen Fleiß angewandt/ damit dergleichen Thätigkeiten abgestellt vnd verhütet/ auch was viâ *amicabilis compositionis* nicht gehoben werden fonte/ laut *Instrumenti pacis*, dem ordentlichen Rechte committirt/ vnd kein neues Feuer dieser ends anzündet werden müchte/

Gestalt

Gestalt dann auch/ nach dem die Burgh bereits verlohren
 gewesen/ die Erbb: Städte Lübeck vnd Hamburg gewisse Herren
 ihres Mittels/ an den Herrn Graff Königsmarck vnd Herrn Prä-
 sident Erßkein abgeschicket / vmb fernere hostilitäten zu ver-
 hüten vnd zu verbitten/ auch da möglich/ eine cessationem ar-
 morum zu wege zu bringen/ Aber alles vergebens/ da man sich
 vielmehr verschiedener Orten vernehmen lassen/wosern man dies-
 seits weiter remedia Juris suchte vnd adhibirte/ würde derseits
 viis-facti wieder die Statt Bremen nur eyfferiger verfahren
 vnd insistiret werden/ wie dann auch der Herr Graff Königsmarck
 sich nicht einmahl von obgedachten Lübeckischen vnd Ham-
 burgischē Herrn Adgeordneten dero Zeit hat wollen sprechē lassen/
 auch bevorhin die Königliche Schwedische Regierungh zu Staa-
 de/ keine credentiales (deren jedoch Ihr Königliche Maytt. in
 Schweden selbst sich nie vorweigert gehabt) von der Statt Bre-
 mischen Abgeordneten/ hat annehmen wollen.

Vorab dann gnugsam zuerspühren/ daß es so wenig
 die Meinung bey denenselben gehabt/ den Statum immedia-
 tum Civitatis (welcher sonst im newlichsten des Herrn Gouver-
 neurs vnd der Regierung zu Stade Schreiben an Einen E. Rath
 der Statt Bremen sub dato den 6. Junij dieses Jahrs/ als
 durch anderweite accentata biß noch vermeintlich nicht berühret/
 davon separirt / vnd außgestellt werden wollen) ohnangefochten
 zulassen/ daß auch von iemanden der anderen hohen Königlichen
 Ministrorum außdrücklich ist gehöret worden / die Bremen
 mussten zuvor das Kayserliche Diploma de dato Lins den 1. Ju-
 nij Anno 1646. (welches man das roth sammiten Buch ge-
 nennet) heraus geben/ vnd sich zur Huldigung anschicken/ alsdan
 könnte es besser werden/ also daß es nicht bloß vmb Lehe/ Bege-
 sack oder die Burgh/ vnd was sonst zum platten Lande/ oder der
 Statt gehörig ist/ sonder zugleich vmb die Statt selbst/ vnd de-

Interposi-
 tione Ci-
 vitatum.

Impugna-
 tio imme-
 diatatis.

Homagii
 postulatio.

Impetio
 presentis
 status Ci-
 vitatis.

ro Scatum PRÆSENTEM zu thun gewesen / deme man
per gradus ipso facto allgemählich näher zutretten / immittelst
aber die Statt durch allerhand ledige prætextus, womit die oc-
cupata & ablata muchten beschonet werden (sintemahlen es bey
denen Statisten schon längst geheissen / Viribus potiori argu-
menta nunquam desunt, ad retinendum, quæ armis occu-
pavit) zu amuliren vnd allem Ansehen nach / da möglich in den
Schlaff zu wiegen / gesucht hat.

Inde Civi-
tatis Pro-
vocatio ad
Ius.

Mandata
Cæsarea.

Contra
Dn. Gu-
bernato-
rem & Re-
gimen
Ducatus.

Es hat auch endlich der Statt Bremen / nach deme bey
der Königlischen Regierung in Güte nichts zuerheben gewesen / an
Rechte nicht ermangelt / angesehen J. Kayserl. Mayte. den Friede-
brüchigen Gewalt / welcher für der Burgh verübet worden / be-
trachtende / nach vielfältigem allerunterthänigstem vnd flehent-
lichem Anruffen der Statt Bremen / endlich solche scharffe
Mandata Advocatoria, inhibitoria, demolitoria, & restitu-
toria, poenalia, sine clausula, pro conservatione pacis pu-
blicæ, haben ergehen lassen / als sonst nicht bald vom Kayse-
Hoffe emanirt seyn /

Gestalt vnter andern diese Worte darinnen enthalten /
Wie aber Awalds Principales (nemlich Burgermeister
te / Rath vnd ganze Gemeinde der Statt Bremen) der
festesten allerunterthänigsten Hoffnung vnd Zuversicht ge-
lebten / Wir / als SUPREMVVS EXECV-
TOR ET CONSEVATOR PACIS,
werden nicht zu geben / daß vnserer bisher erwiesene Lang-
muth in der Härre noch mehr mißbraucht / Vnserer Kayser-
licher / auch des Heyligen Reichs Chur-Fürsten vnd Stän-
de Authorität vnd respect, wie auch die ex ipso Instru-
mento pacis so hell vnd klar herfürleuchtende / ewere (nem-
lich Königlischer Schwedischen Gouverneurs vnd Regie-
rung /

» ni vnd S. Ansharii gehörigen Meyere/ Landereyen/ Zei-
 » henden vnd Inraden/ des Schlagbaums vnnnd des Passes
 » zur Burgk/ auch aller anderen der Statt Bremen Pässe/
 » Aembter/ Gerichte vnd Hograssschafften/ Dich vnd Euch
 » müeffiget / vnd enthaltet / obbesagte Manschafft / sambe
 » Geschütz vñ Munitionen/da bereits einige dahin gebracht/
 » oder solcher Orth auch bereits von denenselben eingenom-
 » men worden / alsobalden/ nach verkündigung dieses
 » Vnsers Kayserlichen Gebotts / ohne Ein- vnnnd Wieder-
 » redt/ avociert/abführet/ vnd der Statt besagten Pass/ auch
 » alles andere/ was deroselbē vnd Ihren Burgern/ Einwoh-
 » nern/ Angehörigen vnd Vnterthanen abgenommen/ bene-
 » benst Kosten vnd Schadē restituiere vnd abtrette /
 » die auff dem Winzel bey Lehe vnnnd zum Begesackh/ auch
 » sonst/ in præjudicium Tertii, angelegte Schanken/ An-
 » gesichts dieses demolieret / vnd wieder diese Vnsere vnd
 » des Heyligen Reichs Statt Bremen / dero Burgerschafft/
 » Angehörige / Ambtleute / Bediente / Vnterthanen/
 » Haab vnd Güter/ weder zu Wasser/ noch zu Landt/ eigent-
 » thätigen Landfriedbrüchigen Gewalts weiters nicht centri-
 » ret/ noch vornehmet/ sondern Ihr Euch sambe vnd sonders
 » allen dergleichen vnnnd aller andern des Heyl. Reichs Satz-
 » ungen vnd dem Friedensschluß / auch Vnsrem der Statt
 » Bremen vnd dero Angehörigen allergnädigst ertheiltem
 » special Protectorio zuwieder lauffenden Beginnen vnd
 » Thätigkeiten allerdings abthuet vnnnd entschlaget / vnd
 » mehrgemelte Statt / aufferhalb Rechtens / vnberührt / vn-
 » verfolgt/ sicher vnd friedsam bey dem Ihrigen sein vñ blei-
 » ben lasset/ darwieder nicht thuet/ noch zuthuen schaffet oder
 » verhenget/ selbst oder durch andere/ heim- oder öffentlich/
 » in keinerley Weiß oder Weeg / Als lieb Euch ist Vnsere
 » Kay

„ laisset/ noch dasselbige zu geschehen verstatet oder verhen-
 „ get/ in keine Weis/ noch Wege/ als lieb Einem jeden seye/
 „ Unsere Kayserliche höchste Bngnad vnd schwere Straaff
 „ des Friedenbruchs zu vermeiden/ welche wiedrigen vnver-
 „ sehenen Falls/ wieder Ewere aller vnd jeden Personen Leib
 „ vnd Leben/ auch Ewre in Heyl. Römischen Reich befindli-
 „ che allodial vnnnd feudal, bewegvnd unbewegliche Haab
 „ vnnnd Güter / ohnangesehen alles anderweiten von Euch
 „ etwan fürzuschüßenden Befehligs vnnnd Fürwands / ohn-
 „ auspleiblich sol vollstreckt werden: An deme beschicht Un-
 „ ser Ernster Will vnd Meinung.

Statuum
 Imperii
 assensus
 pro Civi-
 tate.

Ja es ist über deme/ als das Reichs Stättische Collegiū auff dem
 Reichstage zu Regenspurg am 22. Tag Aprilis styl. nov. dieses
 1654sten Jahrs/ auff dem Rathhause daselbst/ bey öffentlicher re-
 vn correlation der gesambtē Chur: Fürsten vn Stände hochan-
 sehen: furtrefflicher Herrn Rath/ Botschafft vnd Abgesandten/
 für die Statt Bremen/ vnd daß man sich deroselben/ wieder er-
 littenen/ so notorischen/ Gewalt/ recommendando pro justit-
 tia administratione & assistentia bey der Röm: Kayst: Maytt:
 nomine totius Imperii publico, annehmen muchte/ interce-
 ditte gehabt/ ohnangesehen alles öffentlichen vnd betrohentlichen
 Widersprechens der Königlichen Schwedischen Herrn Abge-
 sandten / nicht allein die gebettene Recommendatio gewilligt/
 sondern auch mit diesen Worten abgefasset/ dem Reichs Gutach-
 ten inserirt/ publicè verlesen/ approbirt/ vnd Ihr Kayserlichen
 Maytt: 1. tag Maii übergeben worden:

Intercessio
 Statuum
 Rom: Im-
 perii apud
 Imperat.

Demnach nemlich das Reich Stättische Collegiū vor Ihre
 Mit Statt Bremen/ vmb Eine gleichmäßige Recōmenda-
 tion, vnd damit die hierüber bereits emanirte Kayserliche
 Mandata kräftig effectuirt vnnnd manuteniert werden/
 vnd die Statt Bremen vor Gewalt gesichert seyn vnd blei-
 ben

Ben möge/intercedirt/So wolle Chur-Fürsten vñ Stände
der Sachen billichen Bewandnus/vñ desß gesambten
Röm: Reichs dabey mit einlauffendem interesse
halben/ deswegen allerunterthänigst gehorsambst gehet
ten/ vnd diese Sache pro iusticia bester massen recom-
mendirt haben/ Sich Ihr Kayserl. Maytt. zu Kayserl.
Hulden zc.

er
cc
cc
cc
cc
cc
cc

Darauff J. Kayserl. Maytt. dan hinwieder diese allergne-
digste schriftliche Erklärung denen Chur-Fürsten vnd Ständen
desß Reichs sub dato 2. Tag Maji Añ. 1654. hinterbringen lassen
haben /

Das J. Kayserl. Maytt. die / wegen der Statt Bremen/
beschehene recommendation vnd Erinnerung in gebüh-
render Obacht halten / auch Ihro die/ über die bereits er-
gangene Verordnung/ allergnädigst befohlen sein lassen/
Leben aber dabey der gnädigsten zuversicht/ die Löbl. Chur-
Fürsten vnd Stände werden derselben/ auff weiteren noth-
fall/nit weniger würcklichen beyspringen/ vnd an der Hand
stehen/welches allerhöchst J. Kayserl. Maytt. denselben zu
Bescheid also anzufügen allergnädigst anbefohlen:

Cesaree
Majest.
Resolu-
tio.
cc
cc
cc
cc
cc

massen solches alles Reichskündig ist/vnd so wohl der Königlichen
Schwedischen Regierung zu Stade / als denen zu Regenspurg
gegenwertig gewesenenen Schwedischen Herren Abgesandten nit
verborgen sein kan.

Es ist auch noch bey dehme nicht geblieben/sondern es haben
Ihr Kayserl. Maytt. über dero höchst respectirliches in Año 1653.
dero vnd desß Heyligen Reichs Statt Bremen allergnädigst er-
theiltes Protectoriū, vñ nun in Año 1654. darauff erfolgte Man-
data, noch ein besonders Conservatoriū, an den Westphälischen
vnd Nieder Sächsischen Creysß sub dato den 25. Aprilis dieses

Intercedit
munit
Rom: In-
beru
Imperat.
Conserva-
torium.



Jahrs/ allergnädigst ergehen lassen/ darinne dieselbe denen Außschreibenden Creyß Fürsten vnd respectivè Creyß Obristen/ vollenkommene Macht vnd Gewalt geben / auch zugleich befehlen/

- » Das Sie die Statt Bremen bey sothanem Kayserlichen
 » Protectorio, vnd darauff erfolgten Mandatis Inhibito-
 » riis & avocatoriis, wieder männigliches Gewalt/
 » ohnangesehen einiger Persohn / oder dero sonst allegieren-
 » den anderwertigen Befehls/ so offte dieselbe darumb ersuche
 » vnd angeruffen werden/ von J. Kayserl. Maytt. vnnnd des
 » Reichs wegen/ selbst / oder mit Zuziehung anderer
 » Crayß Fürsten/ getrewlich handhaben / schützen / schir-
 » men/ vertreten/ vnd denenselben/ damit Sie wieder solchen
 » Ihnen ertheilten Kayf. Schus/ Schirm vnd Protection,
 » ferners de facto, vnter was Schein vnd pretext solches
 » auch erdacht werden möchte / nicht beschweret / beküm-
 » mert / beläidiget / noch vergewaltiget werden / behülfflich
 » sein / auch sonst alles das hierinnen thuen / handlen vnnnd
 » fürnehmen/ was zu Beschus vnd Handhabung der Statt
 » Bremen/ derer Haab vnnnd Gütern / Angehörige vnnnd
 » Unterthanen/ Renten vnd Gefälle / auch Jurisdiction,
 » Recht: vnd Gerechtigkeiten / die Nothturfft erfordert ist.
 » gestalder ein selbiges auch gebührender Urthen debitè insinuirt
 worden.

Extorta
defensio.

Alldieweil aber kein Crpieten zur Güte / kein Bitten / kein
 Recht/ kein Kayserliches Protectorium, Conservatorium,
 oder Mandata, kein Reichsschluß/ noch ichtwas bey dem Könige-
 lichen Schwedischen Herrn Gouverneur vnnnd Regierungh zu
 Stade mehr versangen oder gelten wollen / Sincemahlen der
 Herz. Graff Königsmarek die Kayserliche Mandata anzuneh-
 men sich verweigert / vnd die zur insinuation gebrauchte Nota-
 rios

rios damit nacher Stade verwiesen gehabt / woselbst die Regierung dieselbe in Schweden zuschicken sich vernehmen lassen /

Immittelst immerfort gemacht / die Kosdienste im Herzogthumb Bremen vnd Behrden auffgebotten / den Paß zur Burg mit doppelten Wallen vnd tenailen / sonderlich herwärts gegen die Statt Bremen / je länger je stärker verwahren / mit groben Geschütz / vielen Granaden / Pulver vnd anderer Munition auch einen starcken Magazin versehen / die dem Bestungs Bau zur Burg im wege oder zu nahe gestandene Häuser herunter reissen / die Statt Bremische Unterthanen zum schanken Arbeit / wie auch zu Herbeyschaffung allerhand materialien / bey scharffer Bedrewung Feners vnd Schwerdts mit antreiben / dabenebenst denenselben auch zu Behueff etlicher Tragoner die Pferde nehmen lassen /

Dabey dan vnter andern sich mit begeben hat / daß wie die Wecht omb selbige Zeit evacuirt worden / vnd denen von dannen kommenden Völkern / vnterweges an der Westphälischen seithen von der Weeser / die getruckte Kayserliche Mandata durch einen Statt Bremischen Tambour, insinuirt werden wollen / derselbe deswegen sich über die Weeser nach dem Begesack zum Herrn Graff Königsmarck / gefänglich führen lassen müssen / woselbst besagter Tambour angesehen vnd gehört / zu haben berichtet / daß vnter dem blauen Himmel / der Herz Graff Königsmarck / denen bey sich gehabtten Obristen vnd Officierern / die Mandata selbst vorgelesen / dazu gelachet / vnd deren ohngeachtet seine Völcker nach dem Statt Bremischen Ampthause vnd Schloß Bederkesa omb sich desselbigen mit Gewalt zu bemächtigen (wie dan das Statt Bremische Ampthaus zum Blumenthal vorhin bereits von desselben Völkern occupirt vnd spoliert gewesen) commendirt vnd vortgeschicket habe /

Allermassen es bald darauff der eventus gegeben vnd aufgewie-

Contemptus mandatorum, ratione Notariorum, ulterioris fortificationis.

Occupationis & demolitionis Castri Bederkesani.

Spoliata Domus Blumenthalia.

Jus & pol-
fessio Arcis
& territo-
rii Beder-
kesani.

wiesen/ daß die dahin commendirte Gräfl. Königsmarckesche
Völckere / nach etlichen Schüssen aus groben Stücken vnd ein-
geworffenen Granaden vnd Steinen/ (deren einer aber zur sei-
ten außgeflogen / vnd ein Haus im Flecken angezündet / worüber
mehr dann neunzig Gebäude in Brand gerathen / vnd elendig-
lich in die Asche geleet sein) sich des gemelten Statt Bremischen
Hauses vñ Schlosses Bederkesee (welches zusampt dem ganken
Ampte vor mehr dan 300. Jahren / die Statt Bremen an sich
gebracht // vñnd bis anhero separatim geruhiglich besessen hat)
bemächtigt / auch darauff so fort die über hundert ja anderthalb
hundert Jahre daselbst gewesene Wälle rasirt / vnd in die Gräfte
geworffen haben //

Defensio-
nis necessi-
tatis.

So hat es ja dem allem nach / nicht anders sein können//
dann daß die Statt Bremen/ mit dero es gleichsam (Vogell
friß oder stirb) geheissen hat / wann Sie das Letztere nicht erwöh-
len wollen / zu einer in GOTT = Natürlichen / vnd allen Völcker
rechten gegründeten DEFENSION vnd Gegenwehr//
sampt dazu gehörigen Subsistenz Mitteln / auch recuperationi
des Ihrigen (dem allerhöchsten GOTT vnd einer gerechten Sa-
che getrawent) Salvo Regiæ Majestatis & Coronæ Suecicæ
respectu, wieder die so friedbrüchige / ohnauffhörliche & summo
ulterius moræ cum periculo conjunginte attentata Königlich-
cher Schwedischer Ministrorum, endlich wieder willens hat re-
soluieren müssen / nicht zweiflend / die Röm: Kayserliche Maytt:
vnd das Heylige Reich / bevorab die ad conservationem Ci-
uitatis committirte Creyße / werden mit zur Sache thun / damit
solchem vnbilligen Gewalt / als die Statt Bremen bishero er-
litten / gewehret / Fried vñnd Einigkeit im Heyligen Römischen
Reich erhalten / vnd niemandt so gahr gewaltsamer Weise vom
Reylichen Reich abgerissen / vnd frembdem Dominat vnterworff-
en werde.

Es

Es wird auch verhoffentlich kein ohnparteyescher Mensch/
welcher diese Sach/ vñ was daran fest ist/ ein wenig tieffer ein-
siehet/ die Statt Bremen verdencken/ daß dieselbe auff Thret
hüte gewesen/ vñnd Ihre Pässe wieder zu recuperieren gesuchte
hat/ als dieselbe handtgreifflich gefühlet/ wohin das Spiel ge-
meinet vñnd angesehen gewesen/

In mehrerm Betracht/ das bereits in Anno 1653. auff Minz Mi-
nistrorum
Suecico-
rum.
dem Reichstag zu Regenspurg eine Copey Schreibens/ wel-
ches der Königl: Schwedischer Abgesanter/ Herr Matthias Bio-
renklavv. an einen Königl. Ambassadeur daselbst außgelassen
haben solle/ fast durch aller/ auff selbigem Reichstage gegenver-
tig gewesener/ Herren Abgesanten/ Hände passirt/ vñnd auch Ei-
nem C. Rath zu Bremen nachrichtlich communicirt worden/
worinne nachdenckliche Wörter / so wohl wegen der Statt Bre-
men/ als auch sonst enthalten gewesen.

Weilen auch die Königliche Schwedische Herren Abges-
sandte daselbst/ wie dem Herz Graffen Königsmarck der erste
Anschlag auff die Burg nicht von statten gangen/ vñnd aber doch
derselbe/ als welcher in fieri gewesen/ der Röm: Kayserl. Maytt:
geklagt worden/ strenuè geleugnet haben/ daß dergleichen icht-
was obhanden were / da doch nachgehends das Wiederspiel im
Werck sich gefunden/ also daß auff keine assecurationes intras-
sen gewesen/ ob were es nemlich nicht weiter/ vñnd gar nicht auff
die Statt selbst vñnd dero Walle vñnd Mauren/ angesehen/

Wie dann die Schwedische Herren Abgesandte zu Regens-
spurg am 21. Tag Martii dieses Jahrs/ in conventu Statuum
Evangelicorum, als Sie den Statt Bremischen Abgeordne-
ten/ wieder der Röm: Kayß: Maytt: vñnd des Heyligen Reichs
schluß/ Ihrem eussersten Versuch nach/ nicht hieraus zuschaf-
fen vermucht/ sich in pleno gahr bedreulich / (besage des Chur-
Fürstl.

A

Fürstl.



58

Fürst. Sächsischen vnd Fürst. Magdeburgischen Legations-
protocoll) haben vernehmen lassen/
" wieder diese J. Königliche Maytt: zu Schweden (also ge-
" nante) Landt Statremedia juris ET FACTI quo-
" cunque modo zu prosequiren.

Ingleichen hat auch der Königliche Swedische Resi-
dent/ Herz Johannes Steiniger/ denen Statt Bremischen De-
putatis, auff beschehene Nachfrage/ wohin Sie diese feindliche
invasion des Passes zur Burgh verstehen solten / kurz vnd rund
geantwortet/ J. Königl Maytt. müsten der Statt per homagi-
um versichert seyn/ wann Sie auch die per Instrumentum Pa-
tis erhaltene Fürstenthümer mit einander daran wagen solten/

Andere gemeine Discursus, wiewohl es vox & fama pu-
blica gewesen/ so nicht ex nihilo entstanden / dießmahl nicht zu
berühren/

So ist wahr/ daß von guter Hand verschiedene Warnung
der Statt Bremen zugekommen sein/ vmb sich in bessere po-
stur zusehen/ damit derselben nicht ohnversehens der garaus ge-
machtet werden müchte/

Dazu es dann einen heimlichen Verräther in der Statt
gegeben/ welcher alles/ das er penetriren können/ denen Schwes-
dischen Ministris zugeschrieben/ vnd dieselbe wieder die Statt
immerfort animirt/ auch hingegen/ wo etwan ein Mangel in der
Statt gewesen/ vnd was Er sonst immer gefährliches gewist/ de-
nenselbē / seiner eigenen Bakantus nach/ seine Gedancken/ auch
sentiment oder consilia, wie dieser Statt best bey zukommen/
oder ja dieselbe best zu vnterdrucken wäre/ entdeckt hat/ dessen sich
auch der Herz Graff Königsmarck so weit angenommen/ daß Er
öffentlich pro relaxatione ejusdem, als eines prætendirten
Schwedischen Bedienten (da derselbe doch ein geschorner/ wie-
wol meinäidiger/ Statt Bremischer Burger gewesen) an Einem
C. Rath

ordinis für dieselbige vnd dero Guarnison oder Besatzung würde übrig bleiben/

Prohibi-
tio rece-
ptionis
mandato-
rum Cæsa-
reorum.

Literæ
Stratum
Ducatus

N. I.

Collectio
militum.

Excursio-
nes equi-
tum.

So ist auch von der Königlichen Schwedischen Regierung per litteras der Ritterschafft/ auch anderen Ständen vnd Untersassen des Herzogthumbs Bremen vnd Behrden inhibirt worden / keine Kayserliche Mandata weger der Statt Bremen/ von denen dazu außgeschickten Notariis, anzunehmen/ auff daß ja alles/ was immer auffzubringen gewesen/ vermeintlich impunè sich nach/ als vor/ wieder die Statt gebrauchen lassen müchte/ wiewol dennoch nunmehr Ritterschafft vnd Stände das Werck anders eingesehen/ vnd deshalb ein wolnachdenckliches Schreiben sub dato den 23. Junii dieses Jahrs/ einhalts N. I. an den Königlichen Herrn Gouverneur vnd Regierung der Herzogthumber Bremen vnd Behrden/ haben abgehen lassen.

Benebenst deme ist der Statt Bremen/ ja wol nicht gerathen gewesen/ consideratis circumstantiis, denen ganz newlich vom Herrn Graff Königsmarck/ zumahl bey Friedens Zeiten/ angestalten neuen Verbungen/ also still sitzend zu zusehen/ vnd ihrer eigenen Unterthanen Contributiones, länger wieder sich selbst employiren zulassen.

Auch hat man gesehen/ wie nach occupierung der Burgh die Gräfl. Königsmarckesche Reutter/ die platte Compagne biß an die Pforten der Statt battieret haben/ vnd was sie wohl bald weiters zu tentieren gewillet weren/ wann nur sie etwas starker werden müchten/ vnd in zwischen der Weeser Teich oder Damm/ zwischen der Statt vnd der Burgh nicht were durchgestochen/ das Landt vnter Wasser gesezet/ vnd dadurch denen Feindlichen ex- oder incursionibus ein Ziel gesteckt worden/ biß die Statt sich auch in etwas fassen/ Ihre Begewerbung fortsetzen/

sehen/ vnd die deroselben so gahr auff's Leib getrungene Defensio-
on besser einrichten/ vnd außführen konte/

Wiewol dieselbige zuverhindern/ vnd alle Sicherheit der
Statt zubenehmen / einige Schwedische Bediente der Statt
anmuthen dürffen/ daß sie den eingerissenen Damm an der Wee-
ser wiederumb machen/ vnd das Land vom Einfluß des Wassers
befreyen solte/

Als nun aber es dennoch so weit gekommen/ daß die Statt
Bremen sich in etwas in Gegenverfassung gesetzt / vnd deren
Parthey einige Tonnen Pulver / auch Kugelen im Schiffe auff
der Wumme bey Borchfelde/ in der Statt Bremen Gebieth
belegen/ von vngesehr ertappet/ vnd ohne Verlesungh einiges
Menschen in die Statt gebracht haben/ welche/ dem verlaut nach/
sonsten vom Herrn Graff Königsmarck wieder diese gute Statt
nach dem von der Königl. Maytt. zu Schweden/ Ihm geschenck-
ten Ampthause Rotenburgh im Stifte Vehrden / oder auch nach
Ottersberg/ sein destinirt gewesen/ vnd wieder diese gute Statt/
zu Fortsetzung seines feindlichen Vorhabens/ gebraucht werden
sollen /

So hat dieses alsobald zu revangieren/ Weyland der Obriste
Vorbuß / als Graßl. Königmarckescher Commendant in der
Schanze zur Burg/ die Statt Bremische Soldaten/ an der Zahl
etwan 40. Soldatē vñ 3. Constapel/ welche dz Schloß Bederkesee
auffgegeben gehabt/ vnd nach der Statt Bremen convojirt
werden sollen/ wieder gegebene Parole, daselbst zur Burg an-
gehalten/ außgeplündert/ gefangen genommen/ vnd zurück na-
cher Stade geschickt/ auch daselbst/ zu Buxtehude/ Boerde vnd
Ottersberg gefäglich verwahren lassen/

Defensio-
nis initiū.

Captura
Milirum
Bremen-
sum con-
tra pro-
missa.



Denegatio
alimen-
torum.

Wo selbst/ der hernach aufgewechselten Gefangenen auß-
sage nach/ dieselbe so elendiglich tractirt vñnd gehalten worden/
daß es kaum zubeschrieben ist/ die Weiber welche sich erkühnet ge-
habt/ ihren Männern zuzufolgen vñnd denselben ein bißlein Brode
zu bringen/ seind etliche Tage langh mit versperret vñnd eingez-
schlossen worden/ vñnd haben gleiche Noth leiden vñnd außsehen
müssen/

Crudeli-
tas erga
milites
Civitatis.

Wie dann squalore carceris & subtractione alimen-
torum man gesucht die Gefangene zu zwingen / daß sie von der
Statt Bremen Diensten außsetzen vñnd sich vñnterstellen solten/
dazu aber gahr wenig von denenselben endlich aus Noth sich ha-
ben verstehen müssen / ohngeachtet man ihnen in den nechsten
acht Tagen / nach dechme Zeitung einkommen/ daß die vñnt-
Bremen die Burg recuperirt hetten/ weder Brodt noch Was-
ser an etlichen Orten hat zukommen lassen/ außser was von guten
Leuten ihnen aus Mitleiden heimlich vñnd wieder ergongenes ver-
bott/ ist gegeben vñnd zuge tragen worden/

Jus retor-
tionis.

Nach dem man dann gesehen/ wie so gahr alle Christliche
Liebe vñnd Barmhertzigkeit an der Gegenseit erloschen gewesen/
wie der State Vñnterthanen mit Schlägen vñnd Prügeln täglich
abgetrieben/ auch mit henenen vñnd brennen/ so schrift- als münd-
lich bedrätet/ dazu mit überaus schweren Contributionibus
geplaget/ vñnd alles/ was aus Bremen kommen/ feindlich tra-
ctirt worden/

So hat man Statt Bremischen theils hinwieder zur Sa-
chen geihan/ vñnd in vim licitæ defensionis die Jenige auffge-
rieben/ welche man in Waffen gefunden/ vñnd ertappen können/
vñnd weilien die Vñnterhaltung so vieler Reutter vñnd Soldaten der
Statt Bremen/ über vñnd benebenst dero bereits erlittenen vn-
säg-

schädlichen Schaden/ vom Gegentheile auffgetrungen worden / So hat man die dazu erforderete Mittel ohnombgänglich vnd so viel möglich/ von den jenigen Vnterthanen gesucht/ welche vnter des Königlischen Herrn Gouverneurs vnd der Regierung des Herzogthumbs Bremen vnd Behrden / commendo stehen/ auch denenselben bishero wieder die Statt Bremen contribuirt/ vnd sonst allen Vorschueb/ Hülff vnd assistenz geleistet haben/ auff Verantwortung der Jenigen/ welche dieß Feuer so Friedbrüchiger weise angezündet/ vnd so manches frommes Herz / welches deswegen mit Volektringenden Seuffzen vnd Thränen zu Gott schreyet/ damit betrübet haben/

Statt Bremischen theils hat man sonst in anderer benachbahrter Fürsten vnd Herren territorio, denen Gräfl. Königs-marckesen Völkern/ welche auff Beute außgegangen oder außgeritten/nicht zugesetzt/ wiewohl hingegen dieselbige zween Bremische Burgere aus dem Gräfl. Tecklenburgischen Gebieth geholet vnd gefänglich nachher Behrden wegh geführet haben/ denen ihre liberacion etliche hundert Reichthaler gekostet hat/

Captura
Civium
Bremenſium
in alieno.

Das fürnehmste ist das Menschen Bluth/ welches bey Friedens Zeiten so liederlich vergossen wird / vnd aus der Erden ohn zweiffel vmb Rache schreyet / wieder die Jenige/ denen darnach gedürstet hat/ dessen sich die Statt Bremen für GOTT in Ihrem Gewissen ja wohl vnschuldig weiß / GOTTES des Allerhöchsten Güte vnd gnädigen Beystande / hat aber dieselbe sonderlich darin zu spähren gehabt/ vnd mit schuldigem Dank zu erkennen/ In deme sie Ihren zwölff wochen lang nunmehr so stark fortificirten/ vnd mit etlichen hundert Gräfl. Königs-marckesen Soldaten vnter des Weyland Obristen Vorbußes Commando besetzt gewesenem Paß zur Burg/ durch Ihren Obristen Lieutenant Gerhard vffm Keller vnd deme vntergebene

Recupera-
tio fortali-
tati Bur-
genſis.

Solz



Sodatesca, stürmender Hand am $\frac{15}{7}$. Tag Junii dieses Jahrs glücklich recuperirt/vnd dadurch die Jenige Anschläge vor erst/ GOTT sey Lob/ gestüzet hat / welche sonst von dannen auß/ wieder die Stadt selbst/ferner hetten effectuirt vnd zu wercke herichtet werden mügen.

Es heisset dem Sprichworte nach / Ex ungue Leonem, wan derowegen betrachtet vnd angesehen wird/das in selbiger forteresse zur Burgh an Pulver / Lonten / groben Stücken/ Kugeln/Mortieren/grossen vñ kleinen Granaten/ wie auch an Vivres vnd andern Kriegs materialien ein grosse quantität gefunden/ vnd erobert worden/welche nicht nur auff Conservation des Orts / sondern zu einer weit grosseren impresa augenscheinlich destinirt gewesen/

Recupera-
tio fortal-
litii zum
Begefac.

Vieler
Munition
vnd vivres.

So wird ein Jedweder ohnparteyescher zweiffels frey nicht anderst vrtheillen können/dann das es hohe Zeit gewesen/das die Stadt Bremen die Augen auffgethan/vnd nicht allein diesen Pass/ sondern auch den Begefac wiederumb befreyet/ vnd die an Ihren Schiffshaven deselbst gelegte Schanze (welche von dem Graff. Königsmarckeschen Capitain Stevart am $\frac{27. Junii}{7. Julii}$ dieses jahrs per accord, mit hinderlassung 83. Gefangener vnd zweyer Todten / auch etlichen Statt Bremischen Kauffleuthen gehöriger stücke Geschüs/übergeben worden) rasiret hat.

Worben vnter andern/ nicht ansser acht zulassen/ das bey dem in der Burg/ bey wehrendem Sturm erschossenen Obristen Vorbus ein Schreiben gefunden worden/vnter des Herrn Graff Königsmarcks Hand de dato den 1. Junii dieses Jahrs worin derselbe sich wieder gemelten Obristen Vorbus sähl. beschweret/das Er sich kurz bevor von den Statt Bremischen Soldaten/

Daten/ die Dragoner Pferde (welche doch armen Bawers Leuten
vnd Statt Bremischen Unterthanen gehörig gewesen) vnter
den Stücken zur Burgh hette wegnemen lassen.

Was dan nun oberzehster massen an seiten der Statt Bre-
men bis dahero geschehen / auch noch ferner geschehen müchte /
dasselbe contestirt hiemit Ein C. Rath vnd die ganze Ehr- vnd
Friedliebende Burgerschafft daselbst / für G D T / der Röm:
Kaiserlichen Mayte: Ihrem allergnädigsten Herrn / dem Heyl:
Reich vnd der gansen erbahren Welt / das es nicht omb Königl.
Schwedischen Scepter, Ehon vnd Thron (massen der Herz
Graff Königsmarck / in vorbedeutete seinem Schreiben / an Einem
C. Rath der Statt Bremen / vom 6. Junii dieses Jahrs / es ger-
ne dahin deuten wollen) zu beleidigen / oder zu offendieren / dann
vielmehr dieselbige / als wannenhero nichts / dann was bil-
lich vnd recht / mag fließen / nach als vor in höchstem respect
vnd veneration zuhalten / vnd nur sich vnd die Ihrige / wieder
die fürselliche Friedensstörer dieser Ende / bey welchen bis dahero
weder Kayse: Mayte: noch das H. Römische Reich / deren Consti-
tutiones, decreta, conclusa, vnd darauff gewiedmete Manda-
ta, vnd in summa nichts hat gelten wollen / zu defendieren vnd
bestmügligst / mittelst Göttlicher Hülff / zu conservieren / vnd
in Sicherheit zustellen / auß ohnombgänglicher Noth geschehen
sey / auch anderer gestalt / bis zu ihrer volligen Beruhigung vnd
Versicherung / nicht geschehen werde.

Gestalt die an beyde noch lebende Königl. Mayte: Mayte:
von Schweden deswegen jüngst sub dato den 6. vnd 17. tag Ju-
lii dieses Jahrs von Einem C. Rath der Statt Bremen abge-
lassene Schreiben (deren Copia: sub No. 2. & 3. hieby be-
findlich seyn) solches mit mehrem zeugen werden / Der unge-
zweifel-

Protesta-
tio & Re-
sponso ad
litteras D. 1.
Guberna-
toris. & Re-
giminis
Ducatus
6. Junii.

Litteræ Se.
natus ad
Regem &
Reginam
Suæciæ.
N. 2. & 3.

D

zweifel-

zweiffelsten Hoffnung vnd Zuversich / der allerhöchste **GOTT** /
 welcher der Könige vnd Potentaten Herzen lencket / wie Wasser-
 bäche / werde ferner Gnade verleyhen / daß dieser gutten Statt ge-
 rechtsahme vnd Freyheit müge erkandt / auß dem anglimmenden
 Feuer errettet / auch ferners ohnbetrübt gelassen / die Jenige aber /
 welche Kayserl: vnd Königl: Mayestäten an einander auff's neue
 zucommittieren / neue Vnrube anzustifften / vnd ein neues
 Feuer im Heyligen Römischen Reich anzulegen / Lust vnd
 Begierde tragen / wolverdienter massen coër-
 cirt vnd angesehen werden.



CO.



I.

COPIA Schreibens.

Der Eöblichen Stände des Herzogthums Bremen

An

Den Herrn GOUBERNEURN vnd die
Regierung daselbst.

Ihrer Königl. Maytt. rc. zu Schweden in dero Her-
zogthumben Bremen vnd Beerden Volverord-
nete Gouverneur vnd Regierung/

Hochwolgeborner Graff/

WolEde/ Bestrenge/ Beste/ Hochachtbare vnd Hochgelährte/
Gnädiger vnd Nachgechre Herzen/

U welchen offenen Feindseligkeiten vnd
blutigen actionen/ zu leider/ wieder alles Unser
Bermuthen vnd Bitten/ die mit der Statt Bre-
men eingefallene differentien gerathen/ wie es
lend vnnnd jämmerlich die daherumb wohnende
Leute/ so wol Adel als Vnadel eine Zeithero leyden müssen/ in des
me dieselbe des Ihrigen beraubet/ mit Schlägen übel tractiret/
vnd noch darüber in doppelte Contribution gesetzt/ vnd was für
grosse Vngelegenheit vnd Beschwerde diesem Herzogthumb
vnnnd dessen eusserst erschöpfften Vnterthanen deswegen zuge-
standen vnd vffgeleget/ vnnnd selbige mehr als einige in der Nach-
barschafft/ nach geschlossenem vnd überall im Römischen Reich
publicierten Frieden/ mit Contributionibus, Munsterung /
Landfolge/ vnd andern belästiget/ darzu auch esliche auß Bremen
angehalten/ ihr Vieh weggetrieben worden/ dannenhero dies

I ij

selbe

selbe mit gleichmässigen gedrohet / das ist nunmehr zum theil
Landkündig / wird auch E. Hochgr. Gn. Herzl. vnd Hochgel. gft.
aus deren verschiedentlich eingekommenen Clagten unverbors-
gen seyn.

Weil Wir nun bey solchem Zustande vnd Bewandnuß
nit anders vermuthen / noch der Menschlichen Vernunfft nach/
schliessen können / denn / falls damit vnd bey continuiert werden
solte / daß dieses Herzogthumb / vnd alle dessen Angehörige / für-
nemlich die Stände / in grosser Gefahr / Vngelegenheit vnd vn-
wiederbringlichen schaden / als bey allen vorgewesenē Kriegen ge-
rathen dürfften / Weilen zu besorgen / daß bey dem Kayserlichen
Hoffe Bremischer seiten / gar hoch dorffte exaggerirt vnd geclaz-
get werden / daß das abgelassene vnd allhie verkündete
Kayserl. *Mandatum inhibitorium* *et* *avocatorium*
von den Ständen vnd Unterthanen nicht allein eings
angenommen / sondern auch demselben im geringsten
nicht parirt worden / Welches dann / fals es von der Röm:
Kayserl. Maytt. 22. so vngnädigst solte angenommen werden /
wie es nach Anweisung der Historien vnd Geschichte / auch der
Rechtsgelehrten meinung / für deme gehalten worden / zum scherf-
fist: vnd hertisten / absonderlich bey jetzigen Friedenszeiten vnd
darbey getroffenen Vereinigung zwischen dem Römischen Kay-
ser / als Oberhaupt / vnd denen Chur / Fürsten vnd Ständen des
Reichs / als Gliedern / auch dabey angeordneter neuer Verfassung
der Craysse vnd Circul, zu Erhaltung Kayserl. Maytt: 22. höch-
sten respects dorffte geeiffert werden / gestalt dessen mit der Statt
Bremen in newligkeit ein Exempel vorgangen / deren meh-
rere aber / vnd zwar darinn viel härter verfahren / auß dem Reichs
handlungen vnd Geschichten bekandt / worunter aber Wir / sowol
die gesambte Unterthanen / in so weit gahr unverschuldet leyden
würden /

würden/ Weil über solche so hoch importierende vnd
 weith außsehende Sache / wir niemahlen fürher
 (als gleichwol in Privilegio communi Ordinum decimo ver-
 sprochen) gehört/ sondern auch durch die Regierung
 aller ends außgesandtes Befelchschreiben solch Kay-
 serlich *Mandatum* anzunehmen verbotten worden /
 Dannhero Wir vns dessen Einhalts nicht erkündigen/ noch
 darauff Unser rechtmässige Entschuldigung/ die angetroffene
 schwere LandtFriedbruchs/ auch Leib vnd Lebens Straffe zuver-
 hüten einwenden durffen/ vnd ob schon Wir/ die von der Rit-
 terschafft/ weitläufftig erfahren/ daß Vns darin gebotten sein sol-
 te/ Unsere zur Munsterung geforderte vnd dazu gestalte Ritter-
 pferde wieder abfordern vnd gegen die Bremer nicht gebrau-
 chen zulassen/ auch zu solchem ende vnterdienstlich supplicirt/ So
 seind Wir doch bis hieher damit nicht gehört/ noch eins beant-
 wortet / sondern haben noch anjesho mit Bestürzung vernehmen
 müssen/ daß dieselbe / ohne Unser vorwissen vnd beschehez-
 ne *notification*, bey allen vorgewesenen/ auch deren nechst ange-
 legenen Fürstenthümber Regierungen vnerhörter vnd vn-
 gebräuchlicher Weise zuzuschweren angehalten wor-
 den/ vnd was dabey mehr vorgangen.

Als nun gleichwol von dieser Sache nicht allein Unsere/
 sondern des ganzen Herzogthumbs/ vnd aller dessen Angehörig-
 ger/ darunter viel armer Trostloser Wittiben vnd Waisen/ zeit-
 liches Wolwesen dependieret/ So haben Wir/ so wohl Unse-
 rer Ihrer Königl. Maytt. geleisteten schweren Pflichten/ als der
 gegen das Vaterlandt vnd dessen angehörige angeborenen obli-
 gation nach/ E. Hochgräfl. Gn. WolEdl. Herzl. vnd Hochgel.
 gunsten vnterthänig vnd dienstlich ersuchen müssen/ Sie ges-
 ruhen

I ij

ruhen



ruhen diese so schwere vnd nun mehr weit außsehende Sache/ auff die Wege in so hohen Gunsten zurichten/ damit ferner Blutvergiessen verhütet/ Raub vnd Plünderung verwehret/ die grosse Beschwerde gemiltet/ der Landman vnd handthierende Kauffman bey seiner Nahrung vnd Gewerbe geschützet/ vñ ferner/ bey continuation solcher actionen/ besorgende scharffe vñd schwere Kayserliche Befelch vñd darauff erfolgende höchste Vngelegenheit/ ja total ruina vnd desolation dieser Länder/ vnd der Angehörigen verhütet werden müge.

Wir werden sonst hierbey vnd allem deme/ was künftig vorgehen möchte/ als getreue Stände vnd gehorsame Vnterthanen die Ihrer Königl. Maytt. ic. als Vnsrem von dem allerhöchsten GOTT angewiesenem Oberhaubte/ geleistete schwere Eyde vñ Pflicht nicht auffer Augen setzen/ sondern denselben geewiglich nachkommen/ der Zuversicht/ es werde auch der in A^o 1651. errihteter Landtags Abschied nebenst den communibus Privilegiis, auch was sonst mit den Ständen behandelt/ gehöriger massen hiebey observieret werden/ Recommendieren Vns zu E. Hochgr. Gn. WolEdl. Herl. vnd Hochgel. gft favor vnd guten affection/ verpleiben.

E. HochGrff. Gnad.

WolEd. Herl. vnd Hochgel. gft.

Geben Stade den
23. Junii 1654.

Vnterthänige vnd dienstwilligste
Ritterschafft/ Statt Stade/ Buxtehude/
als Stände des Herzogthumbs Bremen.

Dem Hoch Wolgebornen Graffen vnd Herrn/ Wie auch WolEdlen/ Gestreng/ Best vnd Hochgefahrten Ihrer Königlichen Maytt. ic. zu Schweden ic. in die Herzogthümer Bremen vnd Verden/ Wolverordneten Gouverneur vnd Regierung/ Vnsern gnädigen vnd Hochgeehrten Herrn.

Dieses ist an Herrn Staats Secretarium Burinum &c. 1654. den
23. Junii durch Christoff Pählern zu recht insinirt worden.

II. AD

II.

A D

Serenissimum potentissimum

DOMINVM

DN. CAROLVM GVSTAVVM

Sueciæ &c. Regem.

SENATUS BREMENSIS

6. Tag July 1654.

Serenissime ac Potentissime REX, Domine
Clementissime.

Uandoquidem Serenissimæ ac Potentissi-
mæ Dominae Dominae CHRISTINÆ
Suecorum, Gothorum, Vandalorumque
Reginæ &c. Dominae nostræ clementissi-
mæ, gubernacula Regni ac Regiminis de-
ponere placuit, eaque, ita dirigente sum-
mo Numine, jure optimo maximo, applausu totius populi,
ad Sacræ Majt̃is. V^{rae}. manu sunt devoluta, dici vix poterit,
quàm Nos indefolido gaudio simus perfusi, subdubij, u-
trum potius Majt̃i. V^{rae}. de adepto regno, an Regno, pro-
vinciis & subditis de tali ex asse perfecto Principe gratula-
ri conveniat, quem post flagrantissimum tot annorum bel-
lum ritè compositum, pacemque reductam, jam rotus fe-
rè Orbis admiratur, ac observat, & ob animi magnitudinem
suspicit, proindeque de suscepta gubernatione gaudium
lætitiâque contestatur; Ut proindè etiam pro tenuitate
nostra, quam volupe nobis sit hæc inauguratio, publicè at-
testari

cessari debeamus; idque cum voto omnis Regiæ incolumi-
tatis, prosperique æternantis Regni successus, qui & felix
faustus sit, ac, ut Sac. Majtas. Vra. sub eo diuturna lucis usu-
ra fruatur ex animo vovemus, apprecamur, nulli dubii, si-
cuti ante annos aliquot in transitu Urbis nostræ jam expe-
rimento edocti sumus, quin Regia clementia nunc altio-
res radices sit actura, quam omni officiorum genere humil-
limè demereri nunquam desistemus.

Dolemus aurem, sub ipsis novi regni Reg. V. Majtis.
auspicijs malevolorum quorundam prava consilia hisce
in oris adeo prævaluisse, ut parum absit, quin nos cum ipsis,
& alijs nobiscum, novo incendio (quod DEUS optimus
maximus, pro sua benignitate avertat) implicemur & in-
volvamur. Dudū quidem est, q̄ precibus patientiâ ad extre-
mum usq; laceratâ, contestationibus, protestationibus, re-
monstrationibusq; solidis, cum per litteras, tum per Lega-
tos ad Dominum Governatorem Comitem Königsmarck/
aliosque Regimini Ducatus Bremensis præfectos, à nobis
missos, igni gliscenti ejusque eruptioni obviam ire alla-
boravimus. At, quod eventus docuit, ferendo unam inju-
riam, in dies non nisi novam (proh dolor) invitavimus.
Videntes itaque, nullum Sac. Rom. Imperii ejusque consti-
tutionum & conclusorum, nullum pacis publicæ, uti nec
protectorij, conservatorij, aut Mandatorum Cæsareorum,
respectum, imperum illorum inhibere ac coercere potuis-
se, quibus animus fuit, *territorium nostrum unâ cum ipsa*
Civitate, licet per Instrum. Pacis ab omni impetitione
liberum esse jussum, perditum ire; imò videres possessio-
nes notoriè nostras, directò cōtra Instrum. Pacis art. decimo
Vers. Civitati verò Bremensi &c, apertâ vi invadi, tormen-

tiss

tis bellicis & globis igneis expugnari, apparatus bellicum
 majorem in perniciem nostram indies, magis magisque
 præparari, coacervari & in vicinia comportari, fortalitiis
 contra pacta noviter exstructis & acriter instructis, undi-
 que etiam in territorio hujus Civitatis nos cingi, liberæ
 navigationi in Visurgi & per consequens ipsis Commer-
 ciis frenum injici, equos aliaque subditis nostris eripi, ere-
 ptos in nos armari, excursions ad portas usque Civita-
 tis nostræ institui, atque (ut uno verbo quasi omnia com-
 prehendamus) *de bonis, de vita, & quæ cum vita pari pas-
 su ambulat, de ipsa libertate*, nos periclitari, tandem coacti
 planè & inviti unicum (quod supererat) *necessariam de-
 fensionem*, post DEUM refugium sumimus, atque tur-
 batoribus hisce pacis publicæ nos legitimo tramite oppo-
 suimus, rati, etiam de jure divino, naturali & gentium de-
 fensionem licitam esse, ubi offensio est illicita. Nec pro-
 pterea ab humillima, in Sac. Reg. V. Majestatem atque
 Coronam Suecicam, devotioe vel minimùm recedi-
 mus, certa spe freti, tantum abesse, ut probè inspecto atq;
 cognito hoc Regiæ Vestræ Majestatis ministrorum proces-
 su, eorundem pacifragis molitionibus atque attentatis as-
 sensum sit præbitura, quin potius condignè eosdem coër-
 citura & in ordinem redactura. Uti enim Regia Vestra
 Majestas & tota Corona Suecica publicè conclusæ pacis
 religiosam observantiam profiteretur, ita eandem nunquam
 admissuram aut concessuram credimus, ut contra diser-
 tam Instrumenti pacis artic. 13. §. 4. vers. Et nulli omnino
 Statuum &c. dispositionem, dictus Governator Regius
 ejusque asseclæ, vi aut armis persequantur, quodcunque
 demum juris sive prætensionis sibi competere, licèt erro-
 neè, persuasum habent. Eidem itaque fiduciæ insistentes,
 K ad



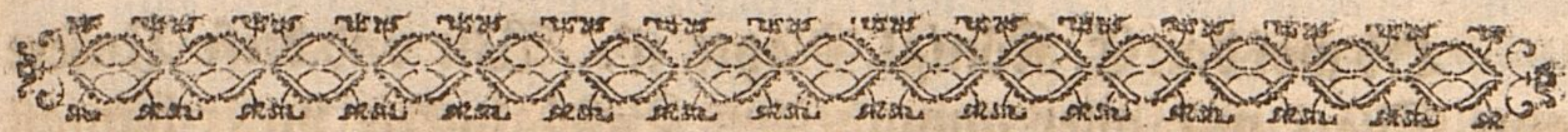
» ad Regiæ V^{rae}. Majestatis pedes humillimè devoluti, enixif-
 » simè rogamus, Velit, jubeat eadem, ut vis, contra Instru-
 » mentum pacis publicum, contra protectorium, confer-
 » vatorium & Mandata Cæsarea, nobis nostrisque subditis
 » illata sistatur, possessio aliaque ablata cum omni causa
 » restituantur, ac de non amplius turbando legitimè cavea-
 » tur, igni serpenti oleum subtrahatur, aqua affundatur,
 » adeoque bono viciniæ & totius Imperii publico tranquil-
 » litas his quoque in oris reducatur, stabiliatur. Sic Re-
 » giæ Maj^{tis}. V^{rae}. tam ex justitia, quam clementia verè Re-
 » gia promerita laus & gloria in æternum perennabit, quam
 » Nos cum posteris nostris non modò deprædicare, sed &
 » pro viriculis omni nisu humillimè demereri studebimus,
 » DEUS opt. max. Regiam V^{ram}. Maj. diu conservet incolu-
 » mem, eidemque omnes prosperos successus largiatur. Sic
 » Regiæ V^{rae}. Clementiæ, Nos, nostrosque, Civitatem, Ter-
 » ritorium, Cives & Subditos humillimè commendamus.
 » Dabantur sub Secreto Civitatis nostræ VI. Julii Anno à na-
 » to Christo M.DC.LIV.

Sac. Regiæ V^{rae}. Majestatis

humillimè ac observantissimè

Consules & Senatores Reipubl.
Bremensis.

III. An



III.

An

I. Königl. Maytt: R. in Schweden

CHRISTINAM, &c.

COPIA Schreibens

SENATUS BREMENSIS,

den 17. Julii Anno 1654.

Durchleuchtigste / Großmächtige Königin / E. Kö-
nigl. Maytt: R. sind Unsere unterthänigst ganz-
bereitwilligste Dienste / eussersten besten Vermö-
gens / jederzeit bevor / Gnädigste Fräwe.



Enmach E. Königl. Maytt: R. Sich der
Königl. mühsaligen Regierung abzu-
shuen vnd in Ruhe zusetzen / nun auch
dieser Orter / vnd ferner / Sich zubege-
ben / gnädigst beliebet / Wir dann ein
selbig in glaubhaffte erfahrung bracht /
So haben nit vnterlassen sollen / E. Kö-
nigl. Maytt: R. zu endlich omniū Re-
gni ordinum consensu erlangter sothaner Freyheit vnd Ruhe /
wie auch bisher abgelegter glücklicher Weise vnd erfrewlichen An-
kunfft / vnterthänigst zu gratuliren / so dann zu fernern Fürhaben
alle Glückseligkeit / beständige langwirige Leibsträfte / vnd was
dero an Leib vnd Seelen erspriesslich / von Herzen anzuwünschen /
vnd von dem Allgewaltigen G D D sehnlich zuebitten.

R. ij.

Ob



Ob wol dan E. Königl. Maytt. ꝛ. Wir vnd diese Unsere
 gute Statt mit aller anmühtigen Behägligkeit vnterthänigst
 allein fürzukommen gehrne sehen / vnd wünschen mügten / So
 zweiffeln dennoch nit / es werde E. Königl. Maytt. ꝛ. aus Unserer
 verschiedenen / bevorab auch denen vom 12. Tag Maji vnd 8. Tag
 Junii negstverlebten / wie auch 21. Tag Aprilis nochlauffenden
 Jahrs abgelassenen vnterthänigsten Schreiben (die dan E. Kö-
 nigl. Maytt. ꝛ. fürgekomen zu sein nicht zweiffelen wol-
 len) vor vnd nach mit Laidwesen verstanden haben / Was gestalt
 der Herz Gouverneur vnd Regierung zu Stade / vff vngleiches
 Anbringen ainiger dieser Statt-Mißgünstigen / deroselben her-
 brachten / durch den zu Münster vnd Ohnabrugk beym allgemey-
 nen Friedensschluß / allerseits / mit beliebten Chur- Fürsten vnd
 Stände / bestätigten STATUM, Frey- vnd Gerechtig-
 keit / in Geist- vnd Weltlichen / wieder offenkündige posses-
 sionem, anzufechten / in zweiffel zuziehen / zubesreiten / Ja mit
 gewaffneter Hand anzugreifen / vnd / so viel an Ihnen / Uns des-
 ren dergestalt zuentwehren / daß auch fast das geringste sothane
 Unser Jurium nicht ohnangesochten verblieben / Ob nun gleich
 Wir denselben mit allerhand wohl vnd zu Recht begründeten
 Remonstrationibus, Protestationibus, Contestationibus,
 auch so schriftlich; so mündlichen / durch sonderbahre Beschickung/
 beschehenen obtestationibus mit Flehen vnd Bitten in grosser
 patience lange Zeit begegnet / vnd daß man sich desselbs an or-
 dentliche Rechte / ohne Unsere Betrübnuß / mit Ablegung aller
 gewaltsamen Thätigkeiten / ersättigen / vielmehr die im In-
 strumento Pacis allerseits beliebte wege conservieren müchte/
 vielfältig gesucht / So haben dennoch biß dahero darinnen niche
 allein nicht erhöret werden mögen / sondern auch / nach deme J.
 Kayserl. Maytt. ꝛ. als dem Allerhöchsten Oberhaupt im Heil.
 Röm. Reich Wir sothane Thätigkeiten allervnterthänigst zu klag-
 gen

gen vnd rechtliche Mittel zusuchen gemüßigt / auch selbige erlan-
 get / vnd des Herrn Graff Königsmarcks Excellenz r^e: vnd der
 Regierung zu Stade gebührsamb insinuiert / Ist so weith ab
 deme / daß sothanen Mandatis poenalibus, schuldigster massen/
 pariert / Wir restituieret / die wiederrechtlich auffgeworffene
 Schancken demolieret / vnd von andern feindlichen Thätigkeit-
 ren abgestanden wäre / daß man viele mehr in sothanen actioni-
 bus weithlich verfahren / beede Vnsere Ambthäusere / Blus-
 menthal vnd Bederkesa / angrieffen / occupiert / spoliert /
 dieses auch mit feindlicher Einwerffung Sewr / Granaten / vnd
 Steinen / wie sonst / dermassen beängstigt / daß die Guarni-
 son abziehen müssen / dobey gleichwohl auch von denen Graff.
 Königsmarckischen in die 90. Häuser vnd Scheuren
 des Flecken in die Aschen geleget / die Holzungen hin
 vnd wieder verwüßtet / wie dann alle Vnsere Dorffs-
 schafften mit Contributionibus, Frohndiensten / auch
 mehr anderen tribulationibus, außgemergelt / vnd nichts/
 so zu Vnsere vnd des Vnsrigen Ruin gedeyen wollen / hinterlas-
 sen worden / Welches alles dan Wir mit grosser Gedult so weith/
 biß Wir / daß die Kayserliche Mandata dawieder nicht mehr gel-
 ten wollen / außgestanden / Wie Wir aber nicht anders ermessen
 können / vnd sollen / dann daß die Gefahr weiters gangen / vnd
 sich dieser Statt selbst genähert / dessen Vns dann die für gänge-
 ne verschiedene comminationes billich auffgemuntert / haben
 Wir endlich / aus höchster ohnümbgänglicher Noth / gezwun-
 gen / mit herzhlicher Betrübnuß vnd grosser dieser Statt Ohnge-
 legenheit vnd Beschwerde die Defensions- mittel ergreifen
 vnd das an hande nehmen müssen / dahin Vns die Göt: Na-
 türliche vnd aller Völcker Rechte anweisen / In getrösteter vn-
 terhänigster rechtlichen confidenz / wie gegen E. Königliche

Maytt. zc. vnd die Hochlöbliche Cron Schweden ainiger ge-
 baldt ich etwas Thätliches zuerweisen Wir Uns viel zu wenig
 erkennen / auch nie in Sinn vnd Gedancken genommen / Als
 werde dieselbe auch hingegen nicht gut heissen vnd genehmb hal-
 ten / doh von dieser guten Statt Wiederwertigen wieder Recht
 vnd Billigkeit / wider des Heyligen Römischen Reichs
 heylsame Verfassung / wider den hochverpöntem
 Landfrieden / wider das *INSTRUMENTVM*
PACIS, vnd wider die Kayserliche *MANDA-*
TA vnd *PRIVILEGIA* dieser guten Statt / beschehe-
 ner massen / mit allerhand Feindseligkeiten / zugesetzt worden ;
 Geleben vielmehr des vnterthänigsten Vertrawens nochmahls /
 E. Königliche Maytt. zc. werde / dero Königl. hohen Vermögen-
 nach / es dahin gnädiglich dirigieren / daß der Herz Gubernator
 vnd die Regierung dahin gnädigst angewiesen werden / daß Sie
 von sothanen ohnverantwortlichen Beginnen vnd Feindseliga-
 keiten fürters abstehen / alles cum omni causa in vorigen Stand
 stellen / Uns / diese gute Statt / Unser territorium vnd Vnter-
 thanen ohnbetrübet vnd geruhig lassen / also dem gemeinen
 Wesen den *G D T* vnd Menschen wolgefälligen Frieden
 wiederumb gönnen / Welches wie es E. Königliche Maytt. zc.
 zu Vermehrung dero ohnsterblichen Nachruhm in aller Welt
 gereichen wirdt / So verbleiben vmb dieselbe Wir vnd die liebe
 Unserige es mit allen ablänglichen Bezeigungen vnterthänigst
 zuverdienen eufferst gestossen.

Und E. Königliche Maytt. zc. thuen Wir dem
 liebreichen Väterlichen Obsicht *G D T E S* zu
 langwieriger beständiger Leibs / gefriestung / zu allem
 selbst erwünschten Auffnehmen vnd gedenlichem Kö-
 niglich

niglichen Wesen getrewlich / Dero Uns / diese gute
Statt vnd Angehörige zu Königlichem Gnaden vn-
terhänigst empfehlen. Geben vnter Unser Statt Secret
am 17. Tag Julii Anno 1654.

R. Königl. Maytt. R.

**Unterhänigst
bereitwilligste**

**Burgermeistere vnd Rath
der Statt Bremen.**



Omissa & errata typographica graviuscula.

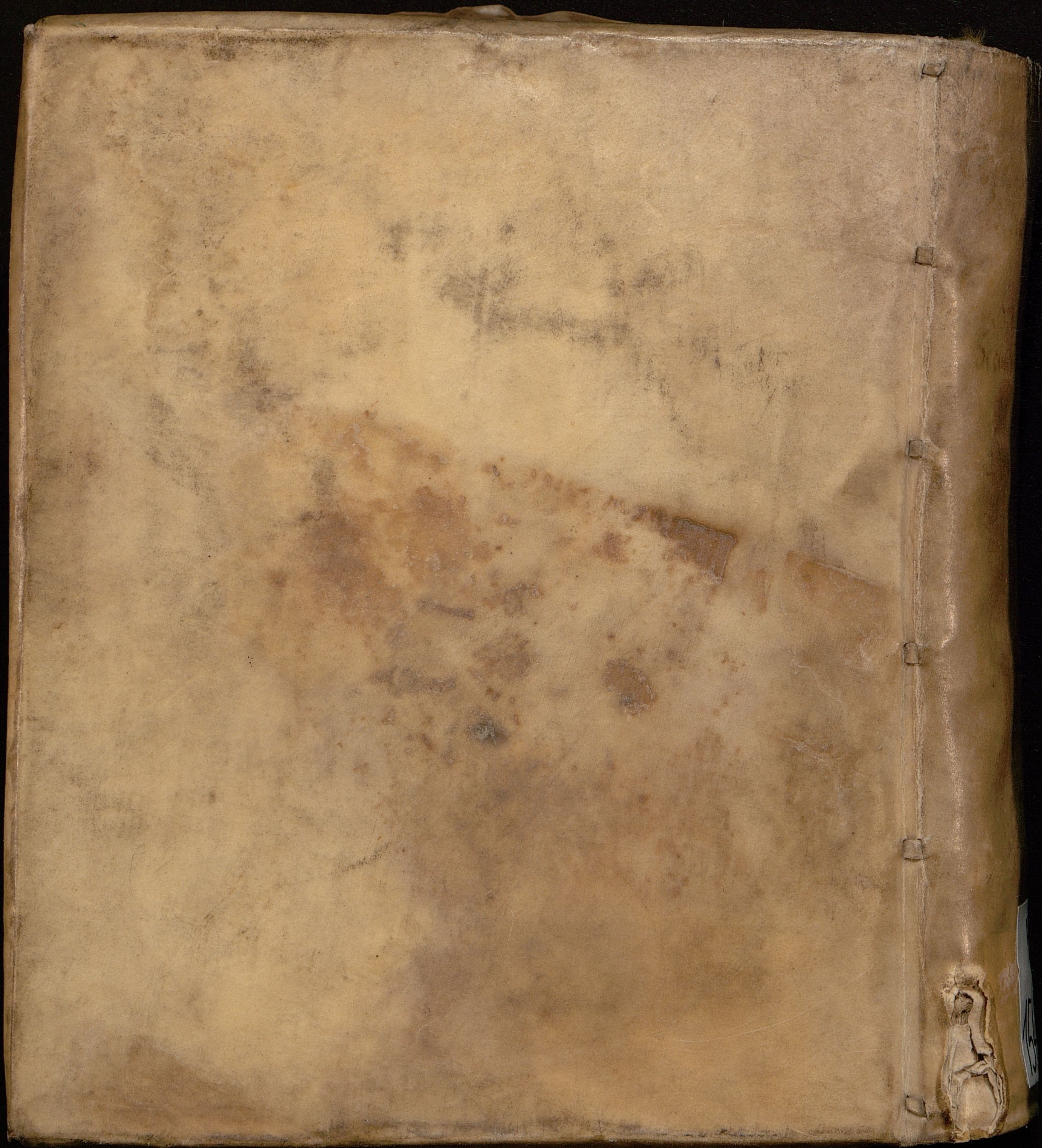
- Paginâ 5. lin. 18. & 19. pro PRÆSENTI leg. PRÆSENTI.
 Pag. 13. lin. 5. p habe l. haben.
 Pag. 17. lin. 30. p gonneten l. gonnete.
 Pag. 18. lin. 1. p wurden l. wurde.
 Pag. 21. lin. 18. p meine l. in eine.
 Pag. 28. lin. 10. p $\frac{1}{22}$ l. $\frac{12}{22}$.
 Pag. 33. lin. 4. p oden l. oder.
 lin. 11. p vermeine l. vermeinte.
 Pag. 34. lin. 8. p welchen l. welche.
 Pag. 35. lin. 12. p misbrauch l. misbraucht.
 Pag. 37. Verba Instrumenti Pacis in Mandato Cæsareo expressa, ad hunc locum facientia ita se habent: : Quod vectigalia sine Imperatoris & Electorum Imperii consensu invecia, ALIAQUE INUSITATA onera & impedimenta, quibus commerciorum & navigationis usus deterior redditur, penitus cessare, PLENA COMMERCIORUM LIBERTAS atq; transitus ubiq; locorum terrâ mariq; tutus esse debeat.
 Pag. 42. lin. 19. p ohnvermeinlich l. ohnverneinlich.
 Pag. 43. lin. 26. p bewechrigen l. bemechtigen.
 Pag. 47. lin. 25. p Bremen l. Bremer.
 Pag. 48. lin. 20. p Amwals l. Amwals.
 lin. 24. p CONSEVATOR l. CONSERVATOR.
 lin. 26. & 27. p Kayserlicher l. Kayserliche.
 lin. 29. p ewere l. ewerena.
 Pag. 58. lin. penult. p geschorner l. geschworner.
 Pag. 59. lin. ult. p gefäglich l. gefänglich.
 Pag. 62. lin. 3. p sübeschrieben l. sübeschreiben.
 Pag. 64. lin. 4. & 5. p herichtet l. gerichtet.
 Pag. 70. lin. 29. p Segierung l. Regierung.

1954080

AB: 154080

X 2514639

1954080



9 8

INDEX
LIBERÆ IMPERIALIS CIVITATIS
BREMENSIS,

Oder
Warhaffte eigentliche Anzeig vnd Bericht/
wie vnd welcher Gestalt/

Von dem Königl. Schwedischen Herrn Gouverneur vnd Regierungh
des Herzogthumbs Bremen vnd Verden/

Wieder den klahren Buchstab des newlichst in Anno 1648. zu Münster publicirten
allgemeinen Teutschen Friedens/ vnd darauff gewiedmete Kayserliche
vnd des Heiligen Reichs Schlüsse vnd Ver-
ordnungen/

Der Kayserlichen Freyen- vnd des Heyligen Reichs Statt
Bremen/

in dero ohnwidersprechlichen Vortmässigkeit/ vnd negst für
der Statt belegen Passen/

ohnangesehen Ihres notorischen 30. 40. 50. ja hundert vnd mehr Jahrigen/in ipso
Instrumento Pacis bestättigten Besizes/auch ohngeachtet alles dero Bittens
vnd zum offtern erwiederten guhr. vnd rechtlichen
Erbietens/

So vnauffhörlicher gewaltsamer Weyse/ ja gar mit
Fewr vnd Schwerdt zugesaget/

Und deroselben

DJE

in GOTT: natürlichen vnd aller Völcker Rechten erlaubte wür- liche
DEFENSION Ihrer Reichs Freyheit/ auch Haab vnd Güeter/ Leib vnd Lebens/
ganz vnd gahr wieder willens/ nach überaus langh/ vnd darzu mit höchster ge-
fahr erragener Gedult/abgenötiget/ ja auffgetrungen vnd
gleichsamb abgezwungen worden/

Zu männigtliches noturffriger Information auch Ablehnung wiedriger ohngegrün-
deter Fürbildungen/ vnd contestierung red: vnd friedlicher/ auch recht- vnd
billigmässiger Statt Bremischen intention in offenen

Druck gegeben/

Erstlich gedruckt zu Bremen/ hernach zu Wienn in Oesterreich bey Matthæo
Cosmerovio/ Röm: Kay: Maytt: Hoff Buchdrucker/ im 1654. Jahr.

